BMF – IV/6 (IV/6)

9. Juli 2008

BMF-010313/0222-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1450, Arbeitsrichtlinie "Passive Veredelung"

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1450 (Passive Veredelung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 9. Juli 2008

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einführung

0.1. Rechtsquellen

Art. 84 bis 90 ZK; Art. 145 bis 160 Zollkodex (ZK)

Art. 496 bis 523, Art. 585 bis 592 Zollkodex-Durchführungsverordnung

Anhänge 67, 70, 71 und Anhang 104 zur ZK-DVO

0.1.1. Leitlinien

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften hat die Kommission im ABl. EG Nr. C 269 vom 24. September 2001 Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung veröffentlicht. Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und haben lediglich erläuternden Charakter. Sie sind als Auslegungs- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der Verfahrensvorschriften heranzuziehen.

0.2. Systematik des Zollverfahrens

Die Passive Veredelung ist ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und erfordert stets eine Bewilligung durch die Zollbehörden. In der Passiven Veredelung können Gemeinschaftswaren zur Durchführung von Veredelungsvorgängen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt, und die aus diesen Veredelungsvorgängen entstandenen Erzeugnisse unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Die Überführung von Gemeinschaftswaren in das Verfahren der Passiven Veredelung erfolgt unter Erhebung allfälliger Ausfuhrabgaben sowie der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen und sonstiger Formalitäten, die für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorgesehen sind.

0.2.1. Vollständige oder teilweise Abgabenbefreiung

Die teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben erfolgt entweder

- unter Anwendung der Differenzmethode
- oder unter Anwendung der Wertsteigerungs- (oder auch Mehrwert-) methode.

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben erfolgt

© Bundesministerium für Finanzen

- bei Ausbesserungen wenn diese auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Gewährleistungspflichten oder wegen Fabrikationsfehlern kostenlos vorgenommen werden.

Zu den näheren Bestimmungen und Voraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Berechnungsmethoden siehe Abschnitt 3.

0.2.2. Veredelungsvorgänge

Zulässige Veredelungsvorgänge in der Passiven Veredelung sind

- die Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
- die Verarbeitung,
- die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung.

0.2.2.1. Bearbeitung, einschließlich Montage, Zusammensetzung und Anpassung

Kennzeichnend für die Bearbeitung von Waren ist, dass sie gegenständlich individuell, mit ihren wesentlichen Merkmalen erhalten bleiben. Nur Aussehen und Eigenschaften werden verändert.

Beispiel:

Färben von Geweben

Schleifen und Bemalen von Rohlingen

Verpacken von Waren

Montage ist ein Spezialfall der Bearbeitung. Ebenso wie Zusammensetzung und Anpassung ist darin ein der Bearbeitung gleichgestellter Fall zu sehen.

Beispiel:

Erstellen einer neuen Ware aus Einzelteilen wie Zusammenbau eines Computers, oder das Zusammensetzen von Konstruktionsteilen.

Der Umfang der dabei erforderlichen Arbeiten ist nicht entscheidend. Selbst wenn die Ware nach Zusammenbau und der Prüfung der Funktionstüchtigkeit wieder demontiert wird, liegt zunächst eine Montage und damit ein Veredelungsvorgang vor.

0.2.2.2. Verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Waren findet eine weitgehende Umgestaltung statt. Die Ware bleibt nur substanziell, nicht jedoch individuell erhalten.

Beispiel:

Herstellen von Bier aus Hopfen,

Herstellung von Bekleidung aus Garnen,

Herstellen von Kraftfahrzeugen,

Herstellen von Fruchtsäften aus Obst

0.2.2.3. Ausbesserung

Die Ausbesserung umfasst das Wiederherstellen abgenutzter oder schadhaft gewordener Waren sowie die Beseitigung von Sachmängeln durch Nachbessern fehlerhaft produzierter Waren, einschließlich des Auswechselns von Teilen.

Beispiel:

Inspektion oder Wartung von Fahrzeugen, Reinigung verschmutzter Kleider.

Damit darf jedoch keine technische Weiterentwicklung oder Aufrüstung der Waren verbunden sein.

Beispiel:

Wird eine defekte Festplatte eines Computers gegen eine mit höherer Speicherkapazität ausgetauscht, liegt mehr als Ausbesserung, nämlich Bearbeitung vor.

Wegen einiger auf die Ausbesserung beschränkter Verfahrenserleichterungen kommt der Abgrenzung zu anderen Veredelungsvorgängen besondere Bedeutung zu.

Beispiel:

vereinfachtes Bewilligungsverfahren, wirtschaftliche Voraussetzungen

0.2.3. Nämlichkeit

Vom Grundsatz her gilt in der Passiven Veredelung das Nämlichkeitsprinzip. Bewilligungsvoraussetzung ist es demnach, dass festgestellt werden kann, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind.

Eine Ausnahme vom Nämlichkeitsprinzip ist der Standardaustausch, eine Variante der Ausbesserung.

Erlaubt es die Art der Veredelungsvorgänge nicht, festzustellen, dass die Veredelungserzeugnisse aus den Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt wurden, kann in besonders begründeten Fällen die Bewilligung dennoch erteilt werden, wenn der

Antragsteller die erforderliche Gewähr bietet, dass die für die Veredelungsvorgänge verwendeten Waren mit den Waren vorübergehenden Ausfuhr vergleichbar sind.

0.2.4. Standardaustausch

Der Standardaustausch ist ein Sonderfall der Ausbesserung. Im Rahmen des Standardaustausches können Ersatzerzeugnisse an die Stelle von Veredelungserzeugnissen treten. Ersatzerzeugnisse müssen zolltariflich ebenso eingereiht werden und die gleiche Handelsqualität und technische Beschaffenheit besitzen wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären.

0.2.4.1. Vorzeitige Einfuhr

Die Vorzeitige Einfuhr ist eine Variante des Standardaustausches, bei der die Ersatzerzeugnisse vor der Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr eingeführt werden können. In diesem Verfahren ist zwingend Sicherheit zu leisten.

0.2.5. Nachgeschaltete Passive Veredelung

Aus einer aktiven Veredelung hervorgegangene Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren können ganz oder teilweise vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um diese ergänzenden Veredelungsvorgängen zu unterziehen (Art. 123 ZK). Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, die Aktive Veredelung mit der Passiven Veredelung zu kombinieren. Dabei wird vom Grundsatz abgewichen, dass nur Gemeinschaftswaren einer Passiven Veredelung zugeführt werden können. Der Vorteil einer Kombination beider Verfahren liegt darin, dass auf die Abgabenvorteile beider Verfahren zurückgegriffen werden kann. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Bewilligung für beide Verfahren.

0.2.6 Handelspolitische Maßnahmen

Die im Rahmen der Passiven Veredelung vorgesehenen Verfahren können auch im Hinblick auf die Anwendung von nichttariflichen Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik in Anspruch genommen werden.

0.3. Wirtschaftlicher Nutzen des Zollverfahrens

Die Passive Veredelung ermöglicht Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Gemeinschaftswaren außerhalb des Zollgebiets und die Überführung der daraus hervorgegangen Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Gemeinschaftsanteil in den Veredelungserzeugnissen bei der Einfuhrabgabenerhebung grundsätzlich unberücksichtigt bleibt. Dadurch können Produktionsmöglichkeiten und geringere Lohnkosten im Drittland genutzt werden. Da jedoch ein Teil der gemeinschaftlichen Wertschöpfung aus

dem Zollgebiet verlagert wird, dürfen die Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden (wirtschaftliche Voraussetzungen).

0.4. Begriffsbestimmungen

0.4.1. Zollrechtliche Bestimmung

Zu den zollrechtlichen Bestimmungen zählen:

- die Überführung in ein Zollverfahren
- die Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager
- die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft
- die Vernichtung oder Zerstörung
- die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse

0.4.2. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Zu den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zählen:

- das Zolllagerverfahren
- die aktive Veredelung
- die Umwandlung
- die vorübergehende Verwendung
- die Passive Veredelung

0.4.3. In der Gemeinschaft ansässige Person

- Eine natürliche Personen, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat
- eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die in der Gemeinschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauerhafte Niederlassung hat.

0.4.4. Inhaber des Zollverfahrens

Die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, oder die Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen worden sind.

© Bundesministerium für Finanzen

0.4.5. Bewilligungsinhaber

Die Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist.

0.4.6. Waren der vorübergehenden Ausfuhr

Waren, die in das Verfahren der Passiven Veredelung übergeführt worden sind.

0.4.7. Veredelungserzeugnisse

Alle Erzeugnisse, die aus den Veredelungsvorgängen entstanden sind.

0.4.8. Ausbeute

Die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Waren der vorübergehenden Ausfuhr gewonnenen Veredelungserzeugnisse.

0.4.9. Handelspolitische Maßnahmen

Nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelung für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote.

0.4.10. Verfahren

Ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

0.4.11. Bewilligung

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Verfahrens durch die Zollbehörden.

0.4.12. Einzige Bewilligung

Die Bewilligung für Überführung und/oder Beendigung eines Verfahrens, Lagerung, aufeinander folgende Be- oder Verarbeitungsvorgänge oder Verwendungen, die jeweils verschiedene Zollverwaltungen berühren.

0.4.13. Inhaber

Der Bewilligungsinhaber.

0.4.14. Überwachungszollstelle

Die Zollstelle, die in der Bewilligung als zur Überwachung des Verfahrens ermächtigt angegeben ist.

© Bundesministerium für Finanzen

0.4.15. Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in ein Verfahren ermächtigt angegeben ist (sind).

0.4.16. Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme von Zollanmeldungen ermächtigt angegeben ist (sind), mit denen Waren nach ihrer Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten, oder bei passiver Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

0.4.17. Dreieckverkehr

Der Verkehr, bei dem die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens nicht die gleiche wie die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren ist.

0.4.18. Buchhaltung

Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Inhabers oder für seine Rechnung geführte Bücher.

0.4.19. Aufzeichnungen

Die Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle der Verfahren benötigten Angaben und technischen Einzelheiten, insbesondere über die Bewegungen und den jeweiligen zollrechtlichen Status der Waren, enthalten. Beim Zolllagerverfahren werden Aufzeichnungen Bestandsaufzeichnungen genannt.

0.4.20. Hauptveredelungserzeugnisse

Die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung das Verfahren bewilligt wurde.

0.4.21. Nebenveredelungserzeugnisse

Andere Erzeugnisse als die in der Bewilligung angegebenen Hauptveredelungserzeugnisse, die bei dem Verarbeitungsvorgang zwangsläufig anfallen.

0.4.22. Frist für die Beendigung des Verfahrens

Frist, innerhalb welcher die Veredelungserzeugnisse unter Wahrung des Begünstigungsanspruches in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden müssen.

© Bundesministerium für Finanzen

Im Rahmen des Standardaustausches mit vorzeitiger Einfuhr ist darunter die mit der vorzeitigen Einfuhr der Ersatzerzeugnisse beginnende Frist zu verstehen, innerhalb der die Waren der vorübergehenden Ausfuhr aus dem Zollgebiet ausgeführt werden müssen.

0.4.23. Verlust

Der Teil der Einfuhrware, der im Verlauf des Be- oder Verarbeitungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser.

0.4.24. Bemessungsgrundlage

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert.

0.4.25. Formelles Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag und die Erteilung der Bewilligung an die Vorgaben des Anhanges 67 gebunden sind.

0.4.26. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag

- mit der Zollanmeldung zur Überführung der Ausfuhrwaren in die vorübergehende Ausfuhr,
- bzw. in besonderen Fällen mit der Zollanmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt,

und die Bewilligung mit Annahme der jeweiligen Anmeldung erteilt werden kann.

0.4.27. Erneuerung der Bewilligung

Die bescheidmäßige Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

0.4.28. Änderung der Bewilligung

Jede bescheidmäßige Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

© Bundesministerium für Finanzen

1. Bewilligung

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1. Bewilligungserfordernis

Die Inanspruchnahme der Passiven Veredelung bedarf einer Bewilligung durch die Zollbehörden (Art. 85 ZK). Wer die Passive Veredelung in Anspruch nimmt, wird zum Inhaber des Zollverfahrens. Dies kann nur der Bewilligungsinhaber werden, für dessen Rechnung die Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung abgegeben werden muss, oder die Person, der die Rechte und Pflichten des Bewilligungsinhabers übertragen wurden.

1.1.2. Ansässigkeit

Die Bewilligung kann ausnahmslos nur in der Gemeinschaft ansässigen Personen erteilt werden.

1.1.3. Antragsberechtigung

1.1.3.1. Grundsatz

Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Veredelungsvorgänge durchführen lässt. Die Bewilligung kann nur jener Person erteilt werden, die den Auftrag zur Veredelung der Waren im Drittland vergibt und die wirtschaftliche Herrschaft über das Verfahren innehat. Der Veredelungsvorgang oder das Veredelungserzeugnis muss dem Bewilligungsinhaber in der Regel vom Veredeler auch in Rechnung gestellt werden. Der Nachweis über die „wirtschaftliche Herrschaft“ ist im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Vorlage entsprechender Geschäftsunterlagen (Bestellungen, Lohnveredelungsvertrag, usw.) zu erbringen.

1.1.3.2. Sonderfall des Art. 147 Abs. 2 ZK

Abweichend vom Grundsatz des Art. 147 Abs. 1 ZK kann die Passive Veredelung auch anderen in der Gemeinschaft ansässigen Personen bewilligt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Waren der vorübergehenden Ausfuhr müssen Ursprungswaren der Gemeinschaft iSd Art. 22 bis 26 ZK sein (nichtpräferenzieller Ursprung);
- der Veredelungsvorgang besteht in der Verarbeitung dieser Waren zusammen mit außerhalb der Gemeinschaft gewonnenen oder hergestellten Waren, die als Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden;

- die Inanspruchnahme trägt dazu bei, den Absatz der Ausfuhrwaren zu fördern;
- und wesentliche Interessen von in der Gemeinschaft ansässigen Herstellern den Veredelungserzeugnissen gleicher oder gleichartiger Waren werden nicht beeinträchtigt.

Die Ausnahmeregelung des Art. 147 Abs. 2 ZK ermöglicht es, die Bewilligung einer Person zu erteilen, die Gemeinschaftswaren für Zwecke einer Passiven Veredelung ausführt ohne die Veredelungsvorgänge jedoch selbst in Auftrag zu geben. Wird diese Bestimmung in Anspruch genommen, ist im Bewilligungsantrag ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Beispiel:

Die in Österreich ansässige Firma A liefert in der Gemeinschaft hergestellte, nichtpräferenziellen Ursprung begründende Autoreifen an den im Drittland ansässigen Autohersteller B. Dieser liefert von ihm hergestellte, mit den Reifen von A bestückte Kraftfahrzeuge im Auftrag des in Deutschland ansässigen Generalimporteurs C in die Gemeinschaft. C profitiert von der Abgabenermäßigung im Rahmen der Passiven Veredelung; A profitiert vom Exportgeschäft.

Sonderfälle nach Artikel 147 Abs. 2 ZK können nur nach vorheriger Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen bewilligt werden (Art. 585 Abs. 2 ZK). Erteilte Bewilligungen sind der Kommission mitzuteilen (Art. 522 lit. b) ZK-DVO in Verbindung mit Anhang 70).

Das Verfahren des Standardaustausches ist auf dieses Sonderverfahren nicht anwendbar, da es sich um keine Ausbesserung handelt.

1.1.3.3. Vertretung

Vertretung ist im Antragsverfahren nur im Rahmen eines direkten Vertretungsverhältnisses (im Namen und für Rechnung des Antragsberechtigten) möglich. Indirekte Vertretung ist ausgeschlossen, da Vertreter selbst Bewilligungsinhaber werden würde.

Tritt im vereinfachten Bewilligungsverfahren ein indirekter Vertreter (der die Zollanmeldung im eigenen Namen abgibt) als Anmelder auf, muss aus der Zollanmeldung bzw. aus dem verwendeten Beiblatt (Art. 499 ZK-DVO) auch der Antragsteller ersichtlich sein. Auf die für die geschäftsmäßige, direkte Vertretung geltenden Einschränkungen des § 38 ZollR-DG wird verwiesen.

1.1.4. Persönliche Gewähr

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet. Orientierungspunkte, nicht jedoch zwingende Voraussetzung für die persönliche Zuverlässigkeit sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit

des Antragstellers sowie die ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung und regelmäßige Abschlüsse. Auf die Erfahrungen aus anderen Zollverfahren kann zurückgegriffen werden. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist hinsichtlich der Erfahrungen auf die Organe, Vertreter und die konkret Handelnden abzustellen.

1.1.5. Verhältnismäßigkeit

Bewilligungsanträge sind abzuweisen, wenn die Zollbehörden nicht gewährleisten können, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Überwachung und die zollamtliche Prüfung im Rahmen der Passiven Veredelung nicht außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Beteiligten stehen würde. Das Zollrecht liefert keine näheren Anhaltspunkte dazu, wann eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben sein könnte. Die Beurteilung obliegt dem örtlich zuständigen Zollamt.

1.1.6. Ausschlussgründe

Die Passive Veredelung ist nicht zulässig für Gemeinschaftswaren, deren Ausfuhr zur Erstattung oder zum Erlass der Einfuhrabgaben führt;

> die vor ihrer Ausfuhr auf Grund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren, solange die für die Gewährung dieser Befreiung festgelegten Bedingungen anwendbar sind, dh. solange die Verwendungsverpflichtung noch nicht erfüllt wurde
>
> **oder**
>
> deren Ausfuhr zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen führt oder für die auf Grund ihrer Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ein anderer finanzieller Vorteil als diese Erstattungen gewährt wird. Gemeinschaftswaren, für die Ausfuhrstattungen oder sonstige Preis stützende Maßnahmen möglich sind, sind vom Verfahren der Passiven Veredelung zwar nicht kategorisch ausgeschlossen, allerdings muss der Beteiligte in diesen Fällen zwischen dem Verfahren der Passiven Veredelung und der Inanspruchnahme dieser Maßnahmen wählen. In die Bewilligung für die Passive Veredelung ist daher, sollte der bewilligte Warenkreis derartige Waren enthalten, ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

1.1.7. Zolltechnische Voraussetzungen

1.1.7.1. Nämlichkeitsprinzip

Die Passive Veredelung ist grundsätzlich nach dem Nämlichkeitsprinzip abzuwickeln. Zolltechnische Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist es, dass festgestellt werden kann, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind. In der Bewilligung sind die Nämlichkeitsmittel und sonstigen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung, oder dass die Bedingungen für die Verwendung des Verfahrens des Standardaustauschs eingehalten werden, anzugeben.

Zur Überwachung des Nämlichkeitsprinzips werden beispielhaft folgende Maßnahmen angeführt:

- Angabe oder Beschreibung der besonderen Kennzeichen oder Fertigungsnummern
- Anlegen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen
- Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen
- Analysen
- Verwendung des Informationsblattes INF 2
- Verwendung des Auskunftsblattes nach Anhang 104
- Prüfung der Aufzeichnungen (buchmäßige Überwachung).

Die für den beantragten Veredelungsvorgang zweckmäßigsten Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind in der Bewilligung festzulegen.

1.1.7.2. Äquivalenz

Ausnahmen vom Nämlichkeitsprinzip können in der Bewilligung festgelegt werden. Erlaubt es die Art der Veredelungsvorgänge nicht festzustellen, dass die Veredelungserzeugnisse aus den Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt wurden, kann in besonders begründeten Fällen an Stelle des Nämlichkeitsprinzip ein dem Äquivalenzprinzip des Aktiven Veredelungsverkehrs entsprechendes Verfahren bewilligt werden.

Der Antragsteller muss die erforderliche Gewähr bieten, dass die für die Veredelungsvorgänge verwendeten Waren

- zum selben achtstelligen KN-Code gehören,

- die gleiche Handelsqualität
- und technische Beschaffenheit

wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr besitzen. Die Abweichung vom Nämlichkeitsprinzip ist im Rahmen der Passiven Veredelung nur zulässig, wenn die Abwicklung über das Nämlichkeitsprinzip nicht, oder nur mit unverhältnismäßigem Überwachungsaufwand möglich ist.

Beispiel:

Schüttgut, Meterware

In der Bewilligung sind die Bedingungen und Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens festzulegen.

1.1.7.3. Standardaustausch

Beim Standardaustausch wird durch die Verwendung von Ersatzerzeugnissen vom Nämlichkeitsprinzip abgewichen. Zum Standardaustausch siehe Abschnitt 1.1.9.1.

1.1.8. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern nicht durch die Bewilligung des Verfahrens wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft erheblich beeinträchtigt werden (wirtschaftliche Voraussetzungen). Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind vor Bewilligungserteilung zu prüfen, es sei denn diese gelten als erfüllt. Im Verfahren der Passiven Veredelung gelten diese, sofern keine Gegenteiligen Hinweise vorliegen, als erfüllt.

Davon abweichend sind Fälle gemäß Art. 147 Abs. 2 ZK stets vor der Bewilligungserteilung im Hinblick auf die mögliche Schädigung von Gemeinschaftsherstellern zu prüfen.

Im Rahmen der Passiven Veredelung reduziert sich das Erfordernis einer vorherigen wirtschaftlichen Prüfung demnach auf

Bewilligungsanträge gemäß Art. 147 Abs. 2 ZK

Bewilligungsanträge, hinsichtlich derer Hinweise jedweder Art vorliegen, die auf eine wesentliche Beeinträchtigung von Gemeinschaftsverarbeitern hindeuten. In diesen Fällen kommt es jedoch zu einer Beweislastumkehr, dh. die wirtschaftliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn zumindest konkrete Indizien für eine Beeinträchtigung von Gemeinschaftsherstellern dargelegt werden können.

© Bundesministerium für Finanzen

1.1.8.1. Beteiligung der Kommission

Unter Beteiligung der Kommission können die wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft werden, wenn die betroffenen Zollbehörden vor oder nach Erteilung der Bewilligung eine breitere Konsultation wünschen. Hat das zuständige Zollamt begründete Zweifel, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Hinblick auf einen beantragten oder bereits bewilligten Veredelungsvorgang erfüllt sind, ist das BMF zu befassen. Unter Beteiligung der Kommission können die wirtschaftlichen Voraussetzungen weiters geprüft werden

- wenn eine andere Zollverwaltung Einwände gegen eine erteilte Bewilligung erhebt;
- oder auf Initiative der Kommission selbst.

Die Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex sind von den betreffenden Zollbehörden sowie allen Zollbehörden, die ihrerseits ähnliche Bewilligungen oder Anträge bearbeiten, zu berücksichtigen.

1.1.9. Ausbesserung

Wird eine Ausbesserung beantragt, so müssen die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zur Ausbesserung geeignet sein, und das Verfahren darf nicht zum Zweck der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waren verwendet werden.

1.1.9.1. Standardaustausch

Im Rahmen des Standardaustausches können Ersatzerzeugnisse an die Stelle des Veredelungserzeugnisses treten. Das Verfahren kann nur bewilligt werden, wenn der Veredelungsvorgang in einer Ausbesserung von Gemeinschaftswaren besteht, die nicht unter die gemeinsame Agrarpolitik oder die für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bestehenden Sonderregelungen fallen.

Die Ersatzerzeugnisse müssen zolltariflich ebenso eingereiht werden und die gleiche Handelsqualität und technische Beschaffenheit besitzen, wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären. Sind die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor der Ausfuhr gebraucht worden, so müssen auch die Ersatzerzeugnisse gebraucht worden sein. Ausnahmen können jedoch, wenn die Ersatzerzeugnisse auf Grund einer gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert worden sind, zugelassen werden.

Die technische Leistungsfähigkeit des Ersatzerzeugnisses darf nicht höher sein als die der Ware der auszuführenden Gemeinschaftsware.

© Bundesministerium für Finanzen

1.1.9.2. Vorzeitige Einfuhr

Auf Antrag wird bewilligt, dass Ersatzerzeugnisse vor der Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr eingeführt werden. Wird dieses Verfahren in Anspruch genommen, ist zwingend eine Sicherheit in Höhe des Betrages der Einfuhrabgaben zu leisten.

1.2. Grundsätzliche Verfahrensbestimmungen

1.2.1. Geltungsdauer der Bewilligung

In der formellen Bewilligung ist eine Geltungsdauer festzulegen. Unbeschadet der Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligungserteilung wird die Bewilligung mit dem Tag ihrer Erteilung oder zu einem späteren in der Bewilligung bestimmten Zeitpunkt wirksam. Die Geltungsdauer der Bewilligung ist mit längstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu befristen. In begründeten Fällen können über Antrag auch längere Geltungsdauern festgelegt werden.

1.2.2. Aufzeichnungen

Der Bewilligungsinhaber hat über alle verfahrensrelevanten Daten Aufzeichnungen zu führen oder diese führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben folgende Mindestangaben zu enthalten:

- die Angaben, die in den Feldern der Minimalliste gemäß Anhang 37 für die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren enthalten sind (Anschreibungen),
- die Angaben aus den Zollanmeldungen, mit denen die Waren eine zollrechtliche Bestimmung zur Beendigung des Verfahrens erhalten (Abschreibungen),
- Datum und Referenzhinweis auf andere Zollpapiere und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die Überführung in das Verfahren und seine Beendigung beziehen,
- die Art der Veredelungsvorgänge
- den Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Methode seiner Berechnung;
- handelsübliche oder technische Beschreibungen zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren,

Im formellen Bewilligungsverfahren sind Art, Umfang sowie die besonderen Anordnungen zur Aufzeichnungsführung in der Bewilligung festzulegen. Das Zollamt kann auf einige der genannten Angaben verzichten, sofern dies die Kontrolle oder zollamtliche Überwachung des

Verfahrens hinsichtlich der Lagerung oder Verarbeitung der Waren nicht beeinträchtigt. Sofern im konkreten Fall erforderlich, können auch zusätzliche Angaben gefordert werden. Die bestehende Geschäftsbuchführung kann als Aufzeichnungen zugelassen werden, sofern diese alle einschlägigen Angaben enthält, die eine Überwachung und nachträgliche Prüfung des konkret beantragten Verfahrens gewährleistet.

Im Falle einfacher Veredelungsvorgänge und im vereinfachten Bewilligungsverfahren können vereinfachte Aufzeichnungen anerkannt werden.

1.2.3. Ausbeute

In der Bewilligung ist die Ausbeute oder die Art der Bestimmung der Ausbeute festzulegen. Die Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich der Veredelungsvorgang vollzieht oder vollziehen soll. Die Ausbeute oder die Methode zu ihrer Bestimmung wird in der Bewilligung oder zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren festgelegt. In den meisten Fällen wird in der Bewilligung nur die Art der Ermittlung der Ausbeute festgelegt werden. Die Festsetzung eines Ausbeutesatzes bereits in der Bewilligung sollte nur bei Veredelungsvorgängen erfolgen, die keinen Schwankungen hinsichtlich der Einsatzmengen unterliegen.

Die Ausbeute wird nach Möglichkeit anhand der Produktions- und sonstigen technischen Daten festgesetzt. Wo solche nicht verfügbar sind, können Daten über gleichartige Vorgänge zu Grunde gelegt werden.

Unterliegt die Ausbeute produktionsbedingten Schwankungen, können durchschnittliche Ausbeutesätze herangezogen werden. Auf Erfahrungswerte aus vorangegangenen Produktionszeiträumen (Chargen) kann zurückgegriffen werden. Für die Ermittlung durchschnittlicher Sätze sollten längere Zeiträume (mehrere Chargen, Monat, Quartal) zugrunde gelegt werden. Werden durchschnittliche Ausbeutesätze verwendet, ist der für die Ermittlung des Betriebsdurchschnittssatzes maßgebende Produktionszeitraum in der Bewilligung festzulegen.

In besonderen Fällen kann die Ausbeute auch nach der Überführung der Waren in ein Verfahren festgesetzt werden, jedoch nicht mehr nach Beendigung der Passiven Veredelung. Die Ausbeute(n) ist (sind) je Ausfuhrware getrennt in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.

1.2.3.1. Änderung der Ausbeute

Ändert sich ein in der Bewilligung festgesetzter Ausbeutesatz (zB auf Grund geänderter Produktionsvorgänge, neuer Maschinen usw.) ist diese Änderung im Rahmen der

Mitteilungspflicht nach Art. 87 ZK neben der Dokumentation in den Aufzeichnungen umgehend der Überwachungszollstelle anzuzeigen. Die Bewilligung ist dann entsprechend zu ändern.

Die Festsetzung von Ausbeutesätzen in der Bewilligung erfolgt vorbehaltlich etwaiger nach Beendigung des Verfahrens festgestellter Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen.

1.2.4. Frist für die Beendigung des Verfahrens

In der Bewilligung ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren. Sie ist stets in Monaten festzusetzen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Frist über Antrag (auch rückwirkend) verlängert werden. Über den Antrag ist mit Bescheid (Entscheidung nach Art. 6 ZK) abzusprechen.

1.2.4.1. Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr

Beim Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr beträgt die Frist für die Beendigung des Verfahrens (Frist für die Ausfuhr) 2 Monate ab dem Tag, an dem die Zollbehörden die Anmeldung der Ersatzerzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben. Wenn es durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, kann die Frist über Antrag in vertretbaren Grenzen (auch rückwirkend) verlängert werden.

1.2.5. Überwachungszollstelle

1.2.5.1. Aufgaben der Überwachungszollstelle

In der Bewilligung ist stets eine Überwachungszollstelle festzulegen, die die ordnungsgemäße Abwicklung des begünstigten Verfahrens sicherstellt. Im Rahmen der Zollaufsicht obliegt der Überwachungszollstelle die Wahrnehmung der zollamtlichen Überwachung (Art. 4 Abs. 13 ZK in Verbindung mit § 17 ZollR-DG) sowie der amtlichen Aufsicht (§ 18 ZollR-DG). Die Wahrnehmung der Zollaufsicht schließt die Vornahme von Nachschauen (§ 24 ZollR-DG) ein.

In Abgrenzung zu Prüfungen vor Bewilligung des Verfahrens, nach Abschluss des Verfahrens oder solchen Prüfungen, die einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der Firmenbuchführung oder der betriebsinternen EDV-Anwendungen bedürfen (Aufgabenbereich der Betriebsprüfung Zoll, BPZ) obliegen der Überwachungszollstelle (dem zuständigen Kundenteam) grundsätzlich die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während des Verfahrens.

Zu den Aufgaben der Überwachungszollstelle zählen insbesondere

- die zentrale Überwachung der Abfertigungsvorgänge (ordnungsgemäße Überführung und Beendigung des Verfahrens, Prüfung, der Zollanmeldungen auf deren formelle, materielle und inhaltliche Richtigkeit sowie auf Vollständigkeit)
- die Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsauflagen
- die Überwachung der Einhaltung des Nämlichkeits- bzw. Äquivalenzprinzips
- die Überwachung allfälliger mengen- oder wertmäßiger Beschränkungen
- Plausibilitätsprüfung der ausgewiesenen Ausbeutesätze
- die Freigabe von Sicherheiten
- stichprobenweise Prüfung der Abgabenberechnung auf Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der gewählten Berechnungsmethode

1.2.5.2. Kontrollen

Die Überwachungszollstelle hat den Umfang der Maßnahmen der Zollaufsicht von sich aus risikoorientiert und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit festzulegen. Risikoreichere Verfahren sind einer verstärkten Zollaufsicht zu unterziehen. Alle Maßnahmen und Feststellungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Kontrollen zu intensivieren. Sofern das Ausmaß der Unregelmäßigkeiten nicht absehbar ist, ist die BPZ zu befassen.

Ist der Bewilligungsinhaber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO ZK-0051), ist bei der Festlegung des Kontrollumfanges unbeschadet einer allfälligen späteren Feststellung von Zollzuwiderhandlungen grundsätzlich von einer niedrigeren Risikoeinstufung auszugehen.

1.2.5.3. e-zoll

Elektronische Zollanmeldungen, die im vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Überprüfung des Kontrollmanagers angenommen wurden (Grünfälle nach Timerablauf), sind verstärkt nachträglichen Überprüfungen gemäß Art. 78 ZK zu unterziehen. Neben der Überprüfung der Angaben in der Zollanmeldung ist dabei auch auf das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen.

1.2.5.4. Bestimmung der Überwachungszollstelle

Im Anwendungsgebiet ist als Überwachungszollstelle ein Zollamt zu bezeichnen. Eine weitere Spezifikation auf bestimmte Zollstellen, Warenorte oder Kundenteams hat in der Bewilligung zu unterbleiben.

1.2.5.4.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren sollte grundsätzlich das die Bewilligung erteilende Zollamt auch Überwachungszollstelle sein. In den Fällen der einzigen Bewilligung kann es bei Zusammentreffen besonderer Verfahrenskonstellationen (besondere Dreieckverkehre, Ansässigkeit des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat, usw.) mitunter zweckmäßig sein, dass die Überwachung des Verfahrens von einem anderen Mitgliedstaat wahrgenommen wird.

1.2.5.4.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist als Überwachungszollstelle das Zollamt festzulegen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist als Überwachungszollstelle das Zollamt Innsbruck festzulegen.

1.2.6. First In-First Out Prinzip (FIFO)

Sind Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf Grund einer Bewilligung, aber mit mehreren Zollanmeldungen in die Passive Veredelung übergeführt worden, so gelten die Veredelungserzeugnisse als jeweils aus den betroffenen Ausfuhrwaren hergestellt, die mit der ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind.

Diese Regelung wird als First In-First Out-Prinzip (FIFO) bezeichnet. Das FIFO-Prinzip durchbricht das strikte Nämlichkeitsprinzip insoweit, dass bei Beendigung der Passiven Veredelung buchmäßig auf die jeweils am längsten im Verfahren befindliche Ausfuhrware zurückgegriffen wird. Die Anwendung dieser Vorschrift darf nicht zu ungerechtfertigten Einfuhrabgabenvorteilen führen. Der Inhaber kann beantragen, dass das Verfahren in Bezug auf bestimmte Waren der vorübergehenden Ausfuhr beendet wird.

1.2.7. Informations- und Auskunftsblätter

Im Rahmen der Passiven Veredelung sind folgende Informations- bzw. Auskunftsblätter zur Nämlichkeitssicherung vorgesehen:

- Informationsblatt INF 2 (Art. 523 ZK-DVO in Verbindung mit Anhang 71)
- Auskunftsblatt gemäß (Anhang 104)

Die Verwendung von Informationsblättern ist in erster Linie dann erforderlich, wenn verschiedene Mitgliedstaaten am Verfahren beteiligt sind. Die Verwendung als Nämlichkeitsmaßnahme ist in der Bewilligung festzuhalten. Die Ausstellung eines INF-Blattes erfolgt in jedem Fall, wenn der Beteiligte dies verlangt.

© Bundesministerium für Finanzen

Werden Zollabfertigungen im Informatikverfahren abgegeben, sollte zur Vermeidung von Medienbrüchen verstärkt auf zusammenfassende INF-Blätter oder auf alternative Mittel des Informationsaustausches (vgl. Art. 523 ZK-DVO) zurückgegriffen werden.

1.3. Antrag

1.3.1. Zuständigkeit

1.3.1.1. Zuständiger Mitgliedstaat

Der Bewilligungsantrag ist in jenem Mitgliedstaat zu stellen, aus dem die Waren der vorübergehenden Ausfuhr ausgeführt werden.

1.3.1.2. Zuständigkeit bei einzigen Bewilligungen

Liegt ein Fall der einzigen Bewilligung vor, ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird.

1.3.1.3. Zuständigkeit im Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet ist für die Erteilung formeller Bewilligungen das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist für die Erteilung formeller Bewilligungen das Zollamt Innsbruck zuständig. Für die Erteilung vereinfachter Bewilligungen ist die als erste befasste Zollstelle zuständig.

1.3.2. Anträge im formellen Bewilligungsverfahren

Anträge im formellen Bewilligungsverfahren sind schriftlich nach dem im Anhang 67 abgebildeten Muster zu stellen. Wird der Standardaustausch, die Anwendung der Art. 147 Abs. 2 ZK oder Art. 586 Abs. 2 ZK-DVO (Verfahrensabwicklung nach dem Äquivalenzprinzip) beantragt, ist das Zusatzblatt/Passive Veredelung zu verwenden.

Das im Anhang 67 angeführte verbindliche Merkblatt zum Bewilligungsantrag ist, ergänzt um die für nationale Zwecke erforderlichen zusätzliche Angaben im Internet verfügbar (Lager Nr. Za 226).

1.3.3 Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer formellen Bewilligung

Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung können in einfacher Schriftform (formlos) gestellt werden. Erneuerungs- oder Änderungsanträge müssen zumindest die Geschäftszahl der zu erneuernden oder zu ändernden Bewilligung, die für die Erneuerung oder Änderung erforderlichen Angaben sowie die von der Änderung betroffenen Punkte der Bewilligung enthalten.

© Bundesministerium für Finanzen

1.3.4. Anträge im vereinfachten Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt die schriftliche oder mit Mitteln der Datenverarbeitung im normalen Verfahren erstellte Zollanmeldung als Bewilligungsantrag.

1.3.4.1. Zulässige Fälle des vereinfachten Bewilligungsverfahrens

Sofern keine einzige Bewilligung beantragt wird, keine Vereinfachten Verfahren nach Art. 76 ZK in Anspruch genommen werden und nicht die Anwendung des Art. 586 Abs. 2 ZK-DVO beantragt wird, ist das vereinfachte Bewilligungsverfahren zulässig

- im Zuge der Anmeldung zur Überführung von Ausfuhrwaren in die Passive Veredelung:
  - bei Ausbesserungen, auch mit dem Verfahren des Standardaustausches, jedoch ohne vorzeitige Einfuhr
- im Zuge der Anmeldung zur Überführung von Veredelungs- oder Ersatzerzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr:
  - bei Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr;
  - bei Standardaustausch ohne vorzeitiger Einfuhr, wenn die bereits (im Rahmen der vorübergehenden Ausfuhr im vereinfachten Bewilligungsverfahren) erteilte Bewilligung dieses Verfahren nicht vorsieht und die Abfertigungszollstelle die Änderung der Bewilligung gestattet;
  - nach einem Veredelungsvorgang (nicht nur Ausbesserung), sofern der Veredelungsvorgang Waren betrifft, die zu nicht kommerziellen Zwecken bestimmt sind (zB Reiseverkehr).

Der Beteiligte kann die Bewilligung aber jedenfalls im normalen Verfahren beantragen.

1.3.4.2. Angaben im vereinfachten Bewilligungsantrag

Für die im vereinfachten Bewilligungsverfahren erforderlichen Angaben ist bei schriftlichen Zollanmeldungen nach Möglichkeit das Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren (Lager Nr. Za 227) zu verwenden und der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren anzuschließen. Das Zusatzblatt liegt bei den Zollämtern auf oder ist über das Internet verfügbar.

Bei mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen sind die für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung erforderlichen Zusatzangaben in der dafür vorgesehenen Zusatzmaske in der Zollanmeldung anzugeben.

© Bundesministerium für Finanzen

1.4. Bearbeitung des Antrags und Erteilung der Bewilligung

1.4.1. Formelles Bewilligungsverfahren

1.4.1.1. Bearbeitung des Antrags

Einlangende Anträge sind unverzüglich in Bearbeitung zu nehmen. Bei Neuanträgen und umfassenden Änderungsanträgen sind die erforderlichen Arbeits- und Prüfschritte unter Zuhilfenahme der im Standardset verfügbaren Checkliste Passive Veredelung (SET 136) vorzunehmen. Die gesetzten Prüfschritte und die Ergebnisse sind auf der im Bewilligungsakt verbleibenden Checkliste zu dokumentieren.

1.4.1.1.1. Ergänzungsaufträge

Erachtet das befasste Zollamt die Angaben im Antrag als ungenügend, so sind mittels verfahrensleitender Verfügung (§ 94 BAO) weitere Auskünfte oder Unterlagen vom Antragsteller zu verlangen. Bei Formgebrechen ist mit einem Mängelbehebungsauftrag (§ 85 BAO) vorzugehen. Zur Beibringung bzw. Mängelbehebung ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zu setzen.

1.4.1.2. Entscheidungsfrist

Der Antragsteller ist binnen 30 Tagen nach Einlangen des Antrags oder nach Eingang noch nachgeforderter fehlender oder weiterer Angaben bei den Zollbehörden über die Erteilung der Bewilligung oder die Gründe für die Ablehnung des Antrags zu unterrichten.

Binnen 30 Tagen

- nach Einlangen eines (Erst-)Antrages,
- nach Einlangen eines Erneuerungs- oder Änderungsantrages,
- nach Einlangen angeforderter ergänzender Unterlagen oder Angaben
- oder nach auftragsgemäßer Mängelbehebung

hat seitens des befassten Zollamt daher entweder eine Entscheidung (Erteilung der Bewilligung oder begründete Abweisung des Antrages) oder ein (neuerlicher) Mängel- bzw. Ergänzungsauftrag zu ergehen.

Die Fristen sind strikt einzuhalten. Ist das Zollamt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage, den Antrag einer (Zwischen-) Erledigung zuzuführen, ist der Antragsteller vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe und des für die (Zwischen) Erledigung voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwands zu unterrichten (Art. 6 Abs. 2 ZK). Diese Mitteilung kann auch

mündlich erfolgen; in diesen Fällen ist die erfolgte Mitteilung durch einen Aktenvermerk, der die Gründe für die Fristüberschreitung enthalten muss, zu dokumentieren.

Die 30-tägige Entscheidungsfrist gilt für einzige Bewilligungen nur in jenen Fällen, in denen keine vorherige Zustimmung am Verfahren beteiligter Mitgliedstaaten einzuholen ist.

1.4.1.2.1. Vorgespräch

Mit der Festlegung einer Entscheidungsfrist von 30 Tagen bekundet der Gesetzgeber seine Absicht, die Bearbeitungszeiten von formellen Bewilligungsanträgen für die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung möglichst kurz zu halten.

Den Wirtschaftsbeteiligten ist anzuraten, Anträge erst nach Vorliegen aller Daten und Informationen über den geplanten Verfahrensablauf möglichst vollständig und entsprechend den formellen und inhaltlichen Vorgaben des Zollrechts einzubringen, um die Bearbeitungszeit nicht durch erforderliche Rückfragen, Mängelbehebungs- oder Ergänzungsaufträge zu verzögern. Dies kann am besten durch ein Vorgespräch erzielt werden, in dem die wichtigsten Punkte des geplanten Verfahrenablaufes bereits vor der offiziellen Antragstellung eruiert und abgeklärt, sowie mögliche Lösungswege erörtert werden sollten. Das Vorgespräch sollte im Hinblick auf die spätere Verwaltungsersparnis insbesondere vor Neuanträgen oder komplexen Änderungsanträgen sowohl von Seiten der Zollbehörden als auch von Seiten des Wirtschaftsbeteiligten stets angestrebt werden.

1.4.1.3. Erteilung der Bewilligung

Für neu zu erteilende oder umfassend zu ändernde Bewilligungen ist ausschließlich die Standardsetvorlage Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Bewilligung (SET 113) zu verwenden. Das Zusatzblatt-Passive Veredelung (SET 114) ist nur zu verwenden, wenn der Standardaustausch, der Sonderfall des Art. 147 Abs. 2 ZK oder die Äquivalenzbestimmung nach Art. 586 Abs. 2 ZK-DVO bewilligt wird. Der Bewilligung ist immer die standardisierte Anlage 1 (SET 140) anzuschließen. Diese enthält den Mindeststandard an erforderlichen, die einzelnen Bewilligungspunkte ergänzenden Regelungen und ist nötigenfalls anzupassen. Ergänzungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Trifft ein Punkt oder eine Textpassage der Bewilligungsvorlage oder der Anlage nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken bzw. der Text zu löschen oder zu streichen.

Zu den weiteren Richtlinien zur Bewilligungserteilung siehe Abschnitt 8.4.

1.4.1.4. Erneuerung oder Änderung der Bewilligung

Über Anträge auf Erneuerung oder Änderung der Bewilligung kann mit einfachem Bescheid abgesprochen werden. Der Bescheid muss die Geschäftszahl der Bezug habenden Bewilligung sowie den (die) zu ändernden Punkt(e) der Bewilligung beinhalten.

Für Erneuerungsanträge gilt:

Handelt es sich um Waren bzw. Veredelungsvorgänge, für die die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen sind, sind diese spätestens nach Ablauf der maximalen Geltungsdauer der Bewilligung (3 Jahre) einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

1.4.1.5. Erteilung einer einzigen Bewilligung

Wird eine einzige Bewilligung beantragt, so ist grundsätzlich die Zustimmung der beteiligten Zollverwaltungen einzuholen. Sofern keine anders lautenden Verwaltungsabsprachen getroffen wurden, gilt für die Erteilung einziger Bewilligungen nachstehendes Verfahren:

1.4.1.5.1. Konsultationsverfahren

Wird eine einzige Bewilligung im Anwendungsgebiet beantragt, übermittelt das für die Bewilligungserteilung zuständige Zollamt, sofern die Bewilligung nach dessen Auffassung erteilt werden kann, eine Ablichtung des Antrags und des Bewilligungsentwurfs dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren. Sofern die technische Ausstattung es zulässt, ist der gescannte Antrag und der Bewilligungsentwurf dem Competence Center per e-Mail zu übermitteln. Korrekturempfehlungen oder Ergänzungsvorschlägen des Competence Center wird im Regelfall nachzukommen sein. Teilt das für die Bewilligungserteilung zuständige Zollamt die Auffassung des Competence Center nicht, ist das BMF (Abteilung IV/6) zu befassen.

Das Competence Center konsultiert die vom Verfahren betroffenen Zollverwaltungen. Die konsultierten Zollbehörden teilen dem Competence Center etwaige Einwände binnen 30 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs mit. Das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren informiert das Zollamt über das Ergebnis des Konsultationsverfahrens. Kann die Bewilligung erteilt werden, ist jedem von der einzigen Bewilligung betroffenen Mitgliedstaat in der Folge eine Durchschrift der erteilten Bewilligung – wiederum im Wege des Competence Center – zu übermitteln.

Wird eine einzige Bewilligung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, wird das Competence Center als zentrale österreichische Kontaktstelle konsultiert. Das Competence Center prüft die übermittelten Unterlagen selbständig und teilt dem konsultierenden

Mitgliedstaat allfällige Einwände binnen 30 Tagen nach Einlangen mit. Übermittelte Durchschriften erteilter Bewilligungen leitet das Competence Center dem (den) am Verfahren beteiligten Zollamt (Zollämtern) weiter.

Kontaktadresse:

CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
Zollamt Linz Wels
Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
Suben 25
A-4975 Suben
Telefon: +43 7711 2662

E-mail: CC-ZV.Single-Authorisation@bmf.gv.at

1.4.1.5.2. Mitteilungsverfahren

Das Konsultationsverfahren ist nicht erforderlich, wenn eine einzige Bewilligung lediglich erneuert, geringfügig geändert, zurückgenommen oder widerrufen wird. In diesen Fällen ist eine einfache Mitteilung (Übersendung einer Bescheiddurchschrift im Wege des Competence Center ausreichend.

1.4.1.5.3. Weder Konsultations- noch Mitteilungsverfahren

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn mehrere Zollverwaltungen nur insoweit betroffen sind, als eine Passive Veredelung im Dreieckverkehr ohne Verwendung zusammenfassender Informationsblätter durchgeführt wird.

> **Hinweis:**
>
> Unbeschadet des nicht erforderlichen Konsultationsverfahrens zählen Dreieckverkehre zu den Fällen der einzigen Bewilligung und können daher nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren abgewickelt werden.

1.4.1.6. Rückwirkende Bewilligungserteilung

Die Zollbehörden können auch rückwirkende Bewilligungen erteilen. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen wird eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bewilligungsantrages wirksam.

"Unvorgreifliche" Abfertigungen zur Überführung in die Passive Veredelung sind daher unter der Voraussetzung möglich, dass der Beteiligte zumindest eine Kopie des mit dem zollamtlichen Eingangsstempel und einer Geschäftszahl versehenen Bewilligungsantrages vorlegen kann. Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird.

Unvorgreifliche Abfertigungen sollten daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt, so kann eine Bewilligung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, erteilt werden.

Die Rückwirkung einer Bewilligung kann sich in Ausnahmefällen auch noch auf einen weiteren Zeitraum, längstens aber ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, erstrecken, sofern eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und

- der Antrag nicht mit betrügerischen Absichten oder offensichtlicher Fahrlässigkeit zusammenhängt,
- die Geltungsdauer, die nach Artikel 507 festgesetzt worden wäre, nicht überschritten wird
- auf Grundlage der Buchhaltung des Antragstellers alle für das Zollverfahren geltenden Voraussetzungen als erfüllt gelten können und gegebenenfalls die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann, sowie die zollamtliche Prüfung des Zollverfahrens möglich ist, und
- den neuen rechtlichen Verhältnissen der Waren durch Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten, auch - sofern erforderlich - im Wege der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung Rechnung getragen werden kann.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit, ursprünglich nicht zur Passiven Veredelung abgefertigte Waren "nachträglich" in das Verfahren einzubeziehen.

Die betroffene(n) Zollanmeldung(en) ist (sind) gegebenenfalls nach Art. 251 Abs. 1c ZK-DVO für ungültig zu erklären und durch (eine) dem rückwirkend bewilligten Zollverfahren entsprechende zu ersetzen. Die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben kann gegebenenfalls je nach Verfahrensstand auch nachträglich gewährt werden.

1.4.1.6.1. Begriff der wirtschaftlichen Notwendigkeit

Der Begriff der wirtschaftlichen Notwendigkeit wird weder in der ZK-DVO noch in den Leitlinien näher erläutert. Das Vorliegen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist die dem Beteiligten durch die Entrichtung der Einfuhrabgaben erwachsene wirtschaftliche Belastung dem Verwaltungsaufwand, der durch nachträgliche

Prüfung von Betriebsunterlagen, rückwirkende Bewilligungserteilung und Ungültigkeitserklärung(en) erforderlich wird, gegenüberzustellen.

1.4.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt.

1.5. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Inhabers der Passiven Veredelung können unter den von den Zollbehörden festgelegten Voraussetzungen auf andere Personen übertragen werden, sofern diese die für die Passive Veredelung geltenden Voraussetzungen erfüllen. Im Gegensatz zur Übertragung von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren im Rahmen einer Anschlussveredelung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen erfolgt im Rahmen der Übertragungsmöglichkeit nach Art. 90 ZK lediglich ein Übergang bestimmter Rechte und/oder Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens, ohne das Verfahren formell zu beenden. Beispielsweise kann die Begünstigung der vollständigen oder teilweisen Einfuhrabgabenbefreiung mit Zustimmung des Bewilligungsinhabers von einer dritten, in der Gemeinschaft ansässigen Person in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 150 Abs. 1 lit. b) ZK). Die Übertragung ist vom Übernehmer formlos zu beantragen, vom Übergeber ist eine Einverständniserklärung vorzuweisen. In besonderen Fällen ist eine schriftliche Anzeige (zB auf dem Informationsblatt INF 2) ausreichend. Die Person, der Rechte oder Pflichten übertragen werden, muss grundsätzlich nicht selbst Inhaber einer Bewilligung sein, muss jedoch die Voraussetzungen um Bewilligungsinhaber werden zu können, mitbringen.

1.6. Widerruf, amtswegige Änderung und Rücknahme

1.6.1. Widerruf, amtswegige Änderung

Die Bewilligung ist zu widerrufen oder amtswegig zu ändern, wenn kein Rücknahmegrund vorliegt und eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Eine Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber einer ihm aus der Bewilligung erwachsenden Verpflichtung nicht nachkommt. Der Widerruf oder die Änderung ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt, der Bekanntgabe (ex nunc). Soweit berechtigte Interessen des Bewilligungsinhabers es erfordern, können die Zollbehörden jedoch das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Der Widerruf gilt nicht für Waren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs auf Grund der widerrufenen Bewilligung bereits in die Passive Veredelung übergeführt worden sind. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, dass die Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten. Der Widerruf oder die amtswegige Änderung ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.6.2. Rücknahme

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist, und

- dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen

  und

- sie auf Grund der richtigen und vollständigen Angaben nicht hätte ergehen dürfen.

Die Rücknahme ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist (ex tunc). Die Rücknahme ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen. Für die im Verfahren befindlichen Waren geht – anders als im Falle des Widerrufs – der Begünstigungsanspruch aus der Passiven Veredelung verloren.

1.7. Mitteilungspflicht

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Beispiel:

Geänderte Ausbeutesätze

2. Überführung

2.1. Zollstellen

2.1.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren bei einer der in der Bewilligung genannten Zollstellen abzugeben. Die Überwachungszollstelle

kann zulassen, dass die Zollanmeldung bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird. Für die vorübergehende Ausfuhr ist Art. 161 Abs. 5 ZK (örtliche Bindung) zu berücksichtigen.

2.1.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren kann die Zollanmeldung, die gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt, grundsätzlich bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle abgegeben werden. Art. 161 Abs. 5 ZK (örtliche Bindung) gilt auch für das vereinfachte Bewilligungsverfahren.

2.2. Zollanmeldung

2.2.1. Anmelder

Die Inanspruchnahme der Passiven Veredelung begründet Rechte und Pflichten für den Bewilligungsinhaber. Die Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung muss daher vom Bewilligungsinhaber bzw. vom Antragsteller selbst, oder für dessen Rechnung abgegeben werden.

2.2.2. Formelles Bewilligungsverfahren

2.2.2.1. Zollanmeldung Normales Verfahren

Unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Art. 76 ZK hat die Überführung in die Passive Veredelung im Rahmen des formellen Bewilligungsverfahrens durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung oder einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erfolgen. Die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und Arbeitsrichtlinien.

2.2.2.1.1. Mit der Zollanmeldung vorzulegende Unterlagen

Der schriftlichen Zollanmeldung ist als erforderliche Unterlage die schriftliche Bewilligung oder zumindest der mit dem Einlaufstempel des zuständigen Zollamt versehene Bewilligungsantrag beizufügen. Die Bewilligung ist vom Abfertigungsorgan einzusehen.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ist auf die erforderlichen Unterlagen in der Zollanmeldung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu verweisen.

© Bundesministerium für Finanzen

2.2.2.1.2. An- und Abschreibungen

Der schriftlichen Anmeldung ist, sofern in der Bewilligung nicht anderweitiges geregelt wurde, für An- und Abschreibezwecke das Ergänzungsblatt VV (Lager Nr. Za 121) anzuschließen. Die An- und Abschreibungen sind zollamtlich zu bestätigen. Von der Verwendung des Ergänzungsblattes kann in einfachen Veredelungsfällen (zB Ausbesserungen, einmalige Überführung und Beendigung) abgesehen werden.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vorgesehenen Zusatzangaben das Ergänzungsblatt. An- und Abschreibungen sind vom Bewilligungsinhaber selbständig im Rahmen seiner Aufzeichnungspflicht (Art. 515 ZK-DVO) vorzunehmen. Die zollamtliche Bestätigung der An- und Abschreibungen entfällt in diesem Fall.

2.2.2.1.2.1. Zusatzblatt / formelles Bewilligungsverfahren

Für die erforderlichen Zusatzangaben im Feld 44 ist bei schriftlicher Zollanmeldung ein Zusatzblatt zu verwenden, das nachstehende Angaben enthalten muss:

- Geschäftszahl der Bewilligung
- Geschäftszahl der vorherigen Bewilligung (im Falle des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilwaren)
- Frist für die Beendigung des Verfahrens
- Nämlichkeitssicherung
- Allfällige zusätzliche Angaben oder Erklärungen, soweit diese in der Bewilligung angeordnet wurden.

Für die Angaben ist nach Möglichkeit das Zusatzblatt/formelles Bewilligungsverfahren, Lager Nr. Za 228 zu verwenden, das über das Internet verfügbar ist.

2.2.2.1.2.2. Auskunfts- und Informationsblätter

Im Rahmen der Überführung in die Passive Veredelung kann in den Fällen des Dreieckverkehrs die Ausstellung nachstehender Auskunfts- oder Informationsblätter beantragt werden:

- Informationsblatt INF 2 – zur Nämlichkeitssicherung oder zur Überwachung der Äquivalenzkriterien (Art. 523 in Verbindung mit Anhang 71)
- Auskunftsblatt/Nämlichkeit (Anhang 104)

Zu den näheren Bestimmungen für die Informationsblätter siehe Anhang 71 sowie Abschnitt 1.2.7.

2.2.2.1.3. Nämlichkeit und Äquivalenz

Die in der Bewilligung festgelegten Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind, soweit sie im Zuge der Abfertigung zu treffen sind, vom Abfertigungsorgan sicherzustellen. Sofern zweckmäßig, können ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Die im Zuge der Abfertigung getroffenen Maßnahmen sind in der Zollanmeldung oder im Zusatzblatt zu dokumentieren. Der Beschau kommt unter dem Gesichtspunkt der Nämlichkeitssicherung eine besondere Bedeutung zu. Bei Massenwaren ("Schüttgut") sind verstärkt Mengen- und Gewichtsermittlungen vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Abwicklung nach dem Äquivalenzprinzip und die Durchführung des Standardaustausches.

2.2.2.1.4. Fristen

In der Zollanmeldung ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens festzusetzen. Anzugeben ist der Tag des Fristablaufs. Im normalen Bewilligungsverfahren ist die in der Bewilligung festgesetzte Frist zu vermerken.

2.2.2.2. Vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK

Vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK sind für die Überführung in die Passive Veredelung grundsätzlich zulässig. Ob vereinfachte Verfahren bewilligt werden können, ist losgelöst von der Passiven Veredelung zu beurteilen. Das Anschreibeverfahren (Art. 76 Abs. 1 lit. c ZK) darf im Zusammenhang mit der Passiven Veredelung jedoch dann nicht bewilligt werden, wenn der Beteiligte keine geeigneten Aufzeichnungen führt.

2.2.3. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt. Die Annahme der Zollanmeldung ist neben den allgemeinen für Abfertigung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der für die wirtschaftlichen Zollverfahren im Allgemeinen, und für die Passive Veredelung im Besonderen geltenden Voraussetzungen gebunden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- kein wie immer gearteter Fall einer einzigen Bewilligung vorliegt,
- vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK nicht in Anspruch genommen werden,
- mit Ausnahme des Standardaustausches keine Abweichung vom Nämlichkeitsprinzip (Äquivalenz) beantragt wird;

- es sich nur um die im Art. 497 Abs. 3 lit. d ZK-DVO genannten Fälle handelt, da anderweitige Verfahren oder anders lautende wirtschaftliche Kriterien dem formellen Bewilligungsverfahren vorbehalten sind.

2.2.3.1. Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist der schriftlichen Zollanmeldung ein Zusatzblatt anzuschließen, das nachstehende Mindestangaben enthalten muss:

- Name und Adresse des Antragstellers und des Beteiligten;
- Art der Veredelung (Beschreibung der Veredelungsvorgänge in Kurzform)
- Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse sowie zumindest deren 4-stelliger HS-Code;
- Nämlichkeitsmittel;
- Voraussichtliche Ausbeute oder die Methode ihrer Berechnung;
- Vorgeschlagene Frist für die Beendigung des Verfahrens;
- Vorgeschlagene Zollstelle(n) für die Beendigung des Verfahrens;
- Überwachungszollstelle;
- gegebenenfalls Antrag auf Abstandnahme von der EUSt-Besicherung gem. § 68a ZollR-DG in den Fällen des Standardaustausches mit vorzeitiger Einfuhr.

Für die Angaben ist nach Möglichkeit das Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren (Lager Nr. Za 227) zu verwenden, das über das Internet verfügbar ist.

Nimmt das Abfertigungsorgan in der Zollanmeldung oder im Zusatzblatt keine Korrekturen vor, gilt die Bewilligung mit der Annahme der Zollanmeldung als antragsgemäß erteilt. Gegebenenfalls vorgenommene Korrekturen (zB Nämlichkeitsmittel, Frist für die Beendigung des Verfahrens) sind mit Amtsstempel und Handzeichen des Abfertigungsorgans zu kennzeichnen.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vorgesehenen Zusatzangaben das Zusatzblatt.

© Bundesministerium für Finanzen

2.2.3.2. Nämlichkeit

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren sind vom Abfertigungsorgan die vom Anmelder im Zusatzblatt vorgeschlagenen Nämlichkeitsmaßnahmen auf deren Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen im Zusatzblatt zu ergänzen oder abweichend festzulegen und amtlich zu bestätigen.

2.2.3.3. Frist für die Beendigung des Verfahrens

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die vom Beteiligten vorgeschlagene Frist im Hinblick auf den beantragten Veredelungsvorgang auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und vom Abfertigungsorgan gegebenenfalls anzupassen.

2.3. Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr

Für die Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr gelten die für die Ausfuhr geltenden Vorschriften. Dies beinhaltet insbesondere die Erhebung allfälliger Ausfuhrabgaben sowie die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen. Der Bewilligungsinhaber muss aber nicht zwangsläufig Ausführer sein.

2.3.1. Probenentnahme

Werden im Falle der Zollanmeldung zur Passiven Veredelung Proben entnommen, werden die entnommenen Mengen von der angemeldeten Menge nicht abgezogen, der Anmelder ist jedoch berechtigt, die Mengen, die als Proben entnommen wurden, durch gleiche Waren zu ersetzen, um die Sendung wieder zu vervollständigen.

2.3.2. Nicht kommerzielle Waren

Werden nicht ausfuhrabgabenpflichtige Waren, die zu nicht kommerziellen Zwecken bestimmt sind (zB Reisegepäck, private Beförderungsmittel), zur vorübergehenden Ausfuhr zur Passiven Veredelung angemeldet, ist mündliche Zollanmeldung oder Anmeldung durch andere Form der Willensäußerung zulässig, da der Bewilligungsantrag im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens erst mit der schriftlichen Zollanmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben werden muss. Dies gilt auch für über Ausbesserungsvorgänge hinausgehende Veredelungsvorgänge.

© Bundesministerium für Finanzen

2.4. Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr

2.4.1. Sicherheitsleistung

Anlässlich der Überführung der vorzeitig eingeführten Ersatzerzeugnisse ist eine Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben zwingend einzuheben.

2.4.2. Unterlagen

Bei schriftlicher Zollanmeldung ist mit der Anmeldung die Bewilligung oder eine Durchschrift vorzulegen. Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ist der Verweis auf die Bewilligung ausreichend.

3. Beendigung

Unbeschadet der Möglichkeit zur (rückwirkenden) Verlängerung der Frist für die Beendigung des Verfahrens

- geht der Begünstigungsanspruch aus der Passiven Veredelung verloren, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr im Drittland verbleiben;
- verfällt die geleistete Sicherheit, wenn der Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr nicht durch Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr beendet wird.

Im Übrigen besteht jedoch keine Verpflichtung, die Passive Veredelung zu beenden.

3.1. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Beendigung der Passiven Veredelung ist sowohl im formellen, als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen abzugeben. Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass die Zollanmeldung auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird.

3.2. Zollanmeldung

3.2.1. Formelles Bewilligungsverfahren

3.2.1.1. Zollanmeldung Normales Verfahren

Unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Art. 76 ZK hat die Beendigung der Passiven Veredelung durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung oder einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erfolgen.

Die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben richten sich nach den einschlägigen, für die Zollanmeldung maßgebenden Rechtsvorschriften und Arbeitsrichtlinien. Sofern kein Informationsblatt INF 2 oder kein Auskunftsblatt gemäß Anhang 104 vorgelegt wird, ist bei schriftlicher Zollanmeldung die Bewilligung oder eine Durchschrift vorzulegen. Ergänzungsblätter VV (Lager Nr. Za 121) sind, sofern in der Bewilligung nicht abweichend geregelt, hinsichtlich der für die Beendigung relevanten Mengen an- bzw. abzuschreiben.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ist auf die erforderlichen Unterlagen in der Zollanmeldung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu verweisen.

3.2.1.2. Vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK

Vereinfachte Verfahren der Zollanmeldung sind für die Beendigung der Passiven Veredelung nach den näheren Voraussetzungen des Art. 76 ZK grundsätzlich zulässig.

3.2.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

3.2.2.1. Nichtkommerzielle Waren

Wird der vereinfachte Bewilligungsantrag nach passiver Veredelung von Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, mit der Zollanmeldung zur Beendigung der Passiven Veredelung gestellt, ist grundsätzlich die Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung erforderlich.

Abweichen vom Grundsatz kann, sofern die Bemessungsgrundlagen zweifelsfrei ermittelt werden können (zB durch Vorlage einer Rechnung oder einer Bestätigung über eine kostenlos durchgeführte Garantiereparatur) und auch keine Zweifel hinsichtlich der Nämlichkeit der Veredelungserzeugnisse bestehen, auf Grundlage des Art. 150 Abs. 2 ZK die Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung als geringer Formfehler toleriert werden. Gegen die Verwendung des Formulars Za 19 bestehen keine Bedenken.

3.2.2.2. Nachträgliche Bewilligung des Standardaustausches

Wurde anlässlich der vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens eine Ausbesserung ohne Anwendung des Standardaustausches bewilligt, kann der Standardaustausch mittels Antrag in der Zollanmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr auch nachträglich bewilligt werden, vorausgesetzt, der Antragsteller kann belegen, dass die Verwendung von Ersatzerzeugnissen erforderlich geworden ist.

© Bundesministerium für Finanzen

Einlangende Anträge sind unverzüglich in Bearbeitung zu nehmen. Bei Neuanträgen und umfassenden Änderungsanträgen sind die erforderlichen Arbeits- und Prüfschritte unter Zuhilfenahme der im Standardset verfügbaren Checkliste Passive Veredelung (SET 136) vorzunehmen. Die gesetzten Prüfschritte und die Ergebnisse sind auf der im Bewilligungsakt verbleibenden Checkliste zu dokumentieren.

© Bundesministerium für Finanzen

3.3. First In-First Out Prinzip (FIFO)

Das FIFO-Prinzip ist grundsätzlich anzuwenden, sofern der Anmelder nicht die Zuordnung der Veredelungserzeugnisse zu bestimmten Waren der vorübergehenden Ausfuhr beantragt.

3.4. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

3.4.1. Handelspolitische Maßnahmen

Mit Ausnahme der nachstehenden Fälle sind handelspolitische Maßnahmen, die für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgesehen sind, auch auf die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Veredelungserzeugnisse nach passiver Veredelung anzuwenden:

- Veredelungserzeugnisse, die weiterhin (nichtpräferentielle) Ursprungswaren der Gemeinschaft sind;
- Ausbesserungen (einschließlich Standardaustausch);
- ergänzende Veredelungsvorgänge iSd Art. 123 ZK.

3.4.2. Aufteilungsschlüssel

Der Anteil der in die Veredelungserzeugnisse eingegangenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr ist zu berechnen im Hinblick auf

- die Ermittlung der zu erhebenden Einfuhrabgaben,
- die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen.

Diese Berechnungen werden nach dem Mengenschlüssel, dem Wertschlüssel oder einem anderen Verfahren, das zu vergleichbaren Ergebnissen führt, vorgenommen.

3.4.2.1. Mengenschlüssel

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel ist anzuwenden, wenn

a) nur eine Art Veredelungserzeugnis hergestellt wird;

- in diesem Falle entspricht die Menge der Ausfuhrwaren, die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird, dem Prozentsatz dieser Veredelungserzeugnisse, bezogen auf die gesamte Menge der Veredelungserzeugnisse;

b) mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen hergestellt wurden **und** sämtliche Bestandteile der Ausfuhrwaren in jedes dieser Veredelungserzeugnisse übergehen;

- in diesem Falle entspricht die Menge der Ausfuhrwaren, die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird:

  dem Verhältnis zwischen dieser Art von Veredelungserzeugnissen, unabhängig davon, ob eine Zollschuld entstanden ist, und der Gesamtmenge aller Veredelungserzeugnisse und dem Verhältnis zwischen der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entstanden ist, und der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse der gleichen Art. Bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Berechnungsmethode nach lit. a oder b erfüllt sind, werden Verluste nicht berücksichtigt.

3.4.2.2 Wertschlüssel

Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet dann Anwendung, wenn das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel nicht anwendbar ist. Die Menge der Ausfuhrwaren, die in den Veredelungserzeugnissen, für die eine Zollschuld entstanden ist, als enthalten erachtet wird, entspricht:

- dem Wert der genannten Art des Veredelungserzeugnisses, unabhängig davon, ob eine Zollschuld entstanden ist, als Prozentsatz des Gesamtwertes aller Veredelungserzeugnisses und dem Wert der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entstanden ist, als Prozentsatz des Gesamtwertes der Veredelungserzeugnisse dieser Art.

Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als jeweiliger Wert der verschiedenen Veredelungserzeugnisse:

- der aktuelle Verkaufspreis „ab Werk“ in der Gemeinschaft oder
- der aktuelle Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft,

soweit diese nicht durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst wurden. Kann der Wert nicht in dieser Weise festgesetzt werden, so ist jede zweckgerechte Methode zulässig. Anwendungsbeispiele sind auch in den Leitlinien dargestellt.

3.4.3. Vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben

Die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben wird nur gewährt, wenn die Veredelungserzeugnisse im Namen oder für Rechnung des Bewilligungsinhabers oder jeder anderen in der Gemeinschaft ansässigen Person, die die Zustimmung des Bewilligungsinhabers erhalten hat und die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung erfüllt, angemeldet werden.

3.4.3.1. Vollständige Befreiung

Veredelungserzeugnisse, die aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos ausgebessert werden, werden anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vollständig von den Einfuhrabgaben befreit. Dies gilt nicht, wenn der den Gegenstand der kostenlosen Ausbesserung bildende Sachmangel bereits bei der ersten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr berücksichtigt worden ist.

Beispiel:

Ermäßigter Kaufpreis wegen eines Produktionsfehlers

3.4.3.2. Teilweise Befreiung

3.4.3.2.1. Differenzmethode

Sofern das Zollrecht die Anwendung der Mehrwertmethode nicht zulässt, ist die teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben nach der Differenzmethode zu berechnen. Dazu wird von dem auf den Veredelungserzeugnissen zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr lastenden Zoll der theoretische, zum gleichen Zeitpunkt auf den Waren der vorübergehenden Ausfuhr lastende Zoll (Minderungsbetrag) in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des Minderungsbetrages wird angenommen, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr aus dem Land eingeführt werden, in dem der Veredelungsvorgang stattgefunden hat.

3.4.3.2.1.1. Berechnung des Minderungsbetrages

Für die Berechnung des Minderungsbetrages sind folgende Bemessungsgrundlagen der Ausfuhrwaren heranzuziehen:

- Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr
- Menge und Beschaffenheit

- Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr
- Zollwert, Zollsatz, Ursprung des Veredelungslandes

Der Zollwert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr ist zu berechnen:

- anhand des Wertes der bei der Berechnung des Zollwertes für die Veredelungserzeugnisse auf die ausgeführten Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen fällt (Art. 32 lit. b und lit. i ZK),
- oder, wenn der Zollwert so nicht ermittelt werden kann, der Unterschied zwischen dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse und den Veredelungskosten, die nach zweckmäßigen Methoden ermittelt werden können.

Je nach Ermittlungsart werden Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die für die Ausfuhrwaren bis zum (letzten) Veredelungsort entstanden sind, weder in den Wert der Ausfuhrwaren noch in die Veredelungskosten einbezogen. Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die für die Veredelungserzeugnisse vom Ort der (letzten) Veredelung bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft entstanden sind, sind in die Veredelungskosten einzubeziehen.

Dazu zählen:

- Provisionen und Mäklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen,
- Kosten von Umschließungen, die nicht als Einheit mit den Waren der vorübergehenden Ausfuhr angesehen werden,
- Verpackungskosten und zwar sowohl Material als auch Arbeitskosten
- Kosten für die Behandlung der Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen.

Bei der Berechnung des Minderungsbetrages bleiben Antidumping- oder Ausgleichszölle unberücksichtigt. Nebenveredelungserzeugnisse in Form von Abfällen, Resten, und Ausschusswaren gelten als im Minderungsbetrag enthalten.

3.4.3.2.2. Mehrwertmethode

Mit der Reform der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Juli 2001) wurde der Anwendungsbereich der Mehrwertmethode drastisch ausgeweitet. Neben entgeltlichen Ausbesserungsvorgängen ist die Mehrwertmethode daher auf praktisch alle Fälle der Passiven Veredelung anwendbar.

Abzulehnen ist die Mehrwertmethode lediglich in jenen Fällen, in denen vor Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wird, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die keine Ursprungswaren der Gemeinschaft gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 Zollkodex sind, nur deshalb zu einem Zollsatz von Null in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, um in den Genuss der teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben nach dieser Vorschrift zu gelangen. Diesbezügliche Feststellungen werden im Regelfall nur im Zuge der Bewilligungserteilung getroffen werden können.

3.4.3.3. Globalerledigung

Für Veredelungsvorgänge (andere als Ausbesserungsvorgänge) kann über Antrag über einen bestimmten Zeitraum ein mittlerer Abgabensatz festgelegt werden (Globalerledigung). Dieser Abgabensatz wird für jeweils höchstens zwölf Monate festgesetzt und auf Veredelungserzeugnisse, die innerhalb dieses Zeitraums in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, vorläufig angewendet. Nach Ablauf des in der Bewilligung festgelegten Bezugszeitraumes hat die Überwachungszollstelle eine endgültige Berechnung vorzunehmen, aus der sich entweder eine Nachforderung nach Art 220 Abs. 1 ZK oder eine Erstattung nach Art. 236 ZK ergibt.

3.5. Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr

Der Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr ist beendet, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, anstelle derer die Ersatzerzeugnisse vorzeitig eingeführt wurden, innerhalb der Frist für die Beendigung des Verfahrens aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

3.5.1. Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe einer im Rahmen des Standardaustausches mit vorzeitiger Einfuhr eingehobenen Sicherheit erfolgt ausschließlich über Antrag des Bewilligungsinhabers durch die Überwachungszollstelle. Als Nachweis der fristgerechten Ausfuhr der Ausfuhrwaren sind der Überwachungszollstelle die Ein- und Ausfuhrnachweise vorzulegen.

3.6. Unregelmäßigkeiten

3.6.1. Art. 150 Abs. 2 ZK

Die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben wird nicht gewährt, wenn eine der Bedingungen oder Verpflichtungen in Verbindung mit dem Verfahren der Passiven Veredelung nicht erfüllt ist, sofern nicht festgestellt wird, dass die Versäumnisse ohne

wirkliche Folgen für das reibungslose Funktionieren dieses Verfahrens geblieben ist (Art. 150 Abs. 2 ZK).

Nach dieser Bestimmung führen geringfügige Verfahrensmängel, Formfehler oder Verfehlungen nicht zum Verlust des Begünstigungsanspruchs und sind daher nachzusehen, wenn die maßgeblichen materiellen Voraussetzungen der Passiven Veredelung erfüllt worden sind. Die Bestimmung korrespondiert mit den artverwandten Regelungen des Art. 204 ZK in Verbindung mit Art. 859 ZK-DVO sowie des Art. 212a ZK. Daraus ist abzuleiten, dass dem Bewilligungsinhaber aus seinem verfahrenswidrigen Handeln auch keine grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden darf, wobei sich der Bewilligungsinhaber grob fahrlässige Verfehlungen des Vertreters (zB Spediteurs) zurechnen lassen muss. Für die Anwendung des Art. 150 Abs. 2 ZK ist eine bestehende Bewilligung Bedingung.

Eine abschließende Liste an Heilungsgründen entsprechend Art. 859 ZK-DVO zum Art. 204 ZK existiert nicht.

Beispiele:

Irrtümliche Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Code 10) anstelle Überführung in die Passive Veredelung (Code 21) bei bestehender Bewilligung

Irrtümliche Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens

Überführung (vorübergehende Ausfuhr) bei einer nicht zugelassenen Zollstelle

nicht bewilligte Veredelungsvorgänge

Art. 150 Abs. 2 ZK ist auch in den Fällen der Mehrwertmethode (Art. 152 ZK, Art. 153 ZK in Verbindung mit Art. 591 ZK-DVO) anwendbar.

3.6.2. Art. 212a ZK

Sieht das Zollrecht eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben im Rahmen der Passiven Veredelung vor, so findet diese Abgabenbefreiung auch in den Fällen des Entstehens einer Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205, Art. 210 oder 211 ZKAnwendung, sofern im Verhalten des Beteiligten weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit liegt und dieser nachweist, dass die übrigen Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Abgabenbefreiung erfüllt sind.

Anders als in den Fällen des Art. 150 Abs. 2 ZK sind im Rahmen dieser Bestimmung Fälle „heilbar“ in denen eine konkrete Verfehlung bereits zum Entstehen einer Zollschuld aus anderen Gründen als Art. 201 ZK geführt hat, mit dieser Zollschuld jedoch keine grobe Fahrlässigkeit des Beteiligten in Verbindung zu bringen ist und die maßgeblichen materiellen

Voraussetzungen der Passiven Veredelung (Nämlichkeit, Fristwahrung, Durchführung zugelassener Veredelungsvorgänge, usw.) erfüllt worden sind.

Beispiel:

Vor Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich feien Verkehr nach passiver Veredelung entsteht eine Zollschuld wegen Pflichtverletzung aus der vorübergehenden Verwahrung oder wegen nicht ordnungsgemäßer Erledigung des externen Versandverfahrens.

3.6.3. Überschreitung der Beendigungsfrist

Hinsichtlich der Möglichkeiten und der Formerfordernisse für eine Verlängerung der Frist für die Beendigung des Verfahrens wird auf Abschnitt 1.2.4. verwiesen. Sofern die Fristüberschreitung nicht mehr als einen Monat beträgt und berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen, oder zumindest glaubhaft dargelegt werden können, kann die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens die Frist auf dem Veredelungsschein verlängern. In anderen Fällen ist über Fristverlängerungsanträge durch die Überwachungszollstelle abzusprechen. Die Abgabenbegünstigung ist in diesen Fällen durch die Beendigungszollstelle (vorerst) nicht zu gewähren.

4. Einfuhrumsatzsteuer

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 26 UStG 1994 finden die zollrechtlichen Vorschriften über die Passive Veredelung keine Anwendung auf die Einfuhrumsatzsteuer. Unabhängig davon, ob ein zollrechtlicher passiver Veredelungsverkehr bewilligt wurde oder nicht, ist daher bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Umsatz nach § 26 UStG 1994 (dh. nach dem Veredelungsentgelt bzw. nach der im Drittland eingetretenen Wertsteigerung) zu bemessen, sonst nach § 5 Abs. 1 UStG, (dh. nach dem vollen Zollwert des eingeführten Veredelungserzeugnisses).

Die materiellen Voraussetzungen zur Anwendung des § 26 UStG 1994 sind gegeben, wenn

- ein Gegenstand ausgeführt,
- in einem Drittlandsgebiet für den Ausführer veredelt,
- und vom Ausführer oder für ihn wieder eingeführt wird.

Die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer hat jedoch immer nach § 26 UStG 1994 zu erfolgen, wenn der Gegenstand vor der Einfuhr geliefert wurde, und diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen ist.

Bei Dreieckverkehren (Art. 496 lit. h ZK-DVO) im Rahmen zollrechtlicher passiver Veredelungen kommt es häufig zu der Situation, dass die Veredelungserzeugnisse nicht vom seinerzeitigen Ausführer oder für ihn wieder eingeführt werden sondern das Recht auf Inanspruchnahme der vollständigen oder teilweisen Befreiung der Veredelungserzeugnisse von den Einfuhrabgaben auf eine andere in der Gemeinschaft ansässige Person übertragen wird. In diesen Fällen ist die Anwendung des § 26 UStG 1994 nicht zulässig.

4.1.1. Unregelmäßigkeiten

Auf die Anwendung des§ 26 UStG 1994 besteht bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, selbst dann, wenn die Zollschuld aus anderen Gründen als Art. 201 ZK entstanden ist, oder im Falle einer zollrechtlich bewilligten Passiven Veredelung die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben wegen Verfahrensmängeln nicht gewährt werden kann.

4.2. Umsatzsteuerrechtliche Passive Veredelung

Die so genannte umsatzsteuerrechtliche Passive Veredelung (UPV) ist zollrechtlich gesehen keine Passive Veredelung sondern ein herkömmliches Ausfuhrverfahren, an das letztlich die Überführung von im Drittland veredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr anknüpft. Sie findet im Regelfall dann Anwendung, wenn auf den Veredelungserzeugnissen keine Zölle lasten (zB Zollfreiheit ex Tarif oder auf Grund von Präferenzabkommen), und das Zollverfahren der Passiven Veredelung somit nicht erforderlich wird. Die UPV dient somit lediglich der Anwendung des § 26 UStG 1994, dh. der Bemessung des Umsatzes nach dem Veredelungsentgelt bzw. nach der im Drittland eingetretenen Wertsteigerung.

Charakteristisch für die Überführung von Waren in die UPV ist der in der Zollanmeldung (Feld 37) zu verwendende Verfahrenscode **22**. Er dient der Abgrenzung zu der im § 26 UStG 1994 genannten Besteuerungsmethode.

4.2.1. Nämlichkeitssicherung und Fristen

Zur Unterscheidung der beiden im § 26 UStG 1994 genannten Besteuerungsmethoden ist bei Abfertigungen mit Code 22 eine Nämlichkeitssicherung sowie eine Kontrolle der Sendungsdokumente (Veredelung für den Ausführer und Wiedereinfuhr von, oder für den

Ausführer) vorzunehmen. Die Festsetzung einer Frist für die Beendigung des Verfahrens hat zu unterbleiben.

4.2.2. Irrtümliche Verwendung von Code 10

Wurde die Anwendung des Verfahrenscodes 22 anlässlich der vorübergehenden Ausfuhr verabsäumt und die Ausfuhr stattdessen mittels Verfahrenscode 10 vorgenommen, ist die Anwendung des § 26 UStG 1994 dennoch zulässig, wenn dies im Zuge der Überführung der veredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr geltend gemacht wird und das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Zur Gewährleistung der korrekten automatisationsunterstützten Berechnung der Eingangsabgaben ist in diesen Fällen der Verfahrenscode 6122 (**nicht: 4010**) zu verwenden. Wird die Anwendung des § 5 Abs. 2 UStG erst nachträglich geltend gemacht, gilt § 26 Abs. 1 letzter Satz UStG 1994.

5. Wirtschaftlicher passiver Veredelungsverkehr für Textil- und Bekleidungserzeugnisse

5.1. Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt die Durchführung des Verfahrens des wirtschaftlichen Passiven Veredelungsverkehrs von Textil- und Bekleidungserzeugnissen, soweit dieses für die Zollstellen relevant ist. Zu den außenhandelsrechtlichen Bestimmungen wird ergänzend auf die Arbeitsrichtlinien AH-4120 verwiesen.

Das Gemeinschaftsrecht unterscheidet zwischen dem Zollverfahren der Passiven Veredelung und dem wirtschaftlichen Passiven Veredelungsverkehr für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, nachstehend wpVV genannt. Letzterer ist kein Zollverfahren sondern eine handelspolitische Maßnahme. Im Mittelpunkt steht die Zuteilung und Überwachung besonderer Einfuhrmengen für aus Passiven Veredelungsvorgängen im Drittland gewonnene Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die den Einfuhrquoten für Vollgeschäfte nicht angerechnet werden. Die Verwaltung und Überwachung dieses Verfahrens erfolgt mittels einer "vorherigen Bewilligung".

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den wpVV sind:

- die VO (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 (Grundverordnung);
- die VO (EG) Nr. 3017/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 (Durchführungsverordnung);

- die VO (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993;
- die VO (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994.

Nach der VO 3036/94 gelten für

- bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 der KN,
- die das Ergebnis von Veredelungsvorgängen in einem Drittland sind,
- sofern eine Regelung über die Einfuhrbeschränkung oder Überwachung von aus einem Drittland eingeführten Textil- und Bekleidungserzeugnissen besteht
- und sofern für diese aus einem Veredelungsverkehr in dem betreffenden Drittland hervorgegangenen Erzeugnisse besondere Maßnahmen gelten, unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen bzw. besondere Einfuhrhöchstmengen. Regelungen über Einfuhrbeschränkungen und besondere Maßnahmen ergeben sich in diesem Zusammenhang aus den Nr. 3030/93 bzw. Nr. 517/94.

Weiters sind gemäß Art. 11 Abs. 3 der VO 3036/94 die Bestimmungen des wpVV auch zur Durchführung des Art. 2 Abs. 3 des Protokolls Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zu den Europa-Abkommen und den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft, Rumänien und Bulgarien, dh. für die Erlangung der Präferenzbegünstigung anzuwenden, auch wenn keine besonderen Maßnahmen oder jährliche Höchstmengen für die Veredelungserzeugnisse gelten.

Hinweis:

Obwohl die Rechtsgrundlage des Art. 11 Abs. 3 der VO 3036/94 noch besteht, findet der wpVV auf Grund der mit 1. Jänner 1998 in Kraft getretenen Liberalisierung bei der Einfuhr von Textil- und Bekleidungserzeugnissen aus bestimmten mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) sowie der mit 1. Jänner 1998 in Kraft getretenen Paneuropäischen Kumulierung auf die oben angeführten Länder praktisch keine Anwendung mehr.

5.2. Voraussetzungen

5.2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des wpVV sind:

- Ansässigkeit in der Gemeinschaft;

- Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auf der gleichen Verarbeitungsstufe wie die Veredelungserzeugnisse, für die das Verfahren beantragt wird;
- Durchführung der wichtigsten Herstellungsvorgänge an diesen Waren im eigenen Betrieb in der Gemeinschaft; es erhalten aber nur diejenigen Hersteller Bewilligungen, die nachweisen können, dass der auf Grund der Verarbeitung in Drittländern erzielte Wert der Veredelungserzeugnisse 50% des Wertes seiner Produktion in der EU nicht übersteigt;

Jene Waren, die zu Veredelungsvorgängen vorübergehend ausgeführt werden, müssen sich vor der Überführung in das Verfahren im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden und (nichtpräferenzielle) Ursprungswaren der Gemeinschaft im Sinne des Zollkodex sein. Abweichungen davon dürfen nur bis höchstens 14% des Gesamtwertes der Waren gewährt werden. Diese werden gegebenenfalls mittels Bescheid über die Aussetzung der EG-Vorerzeugnisklausel des BMWA zugelassen;

Die in den Drittländern durchzuführenden Veredelungsvorgänge dürfen keine weiter gehenden Verarbeitungen als das "Herstellen aus Geweben oder Gewirken" bzw. die abgepasste Herstellung gewirkter Artikel aus Garnen erfahren. Die Veredelungsvorgänge dürfen jedoch auch weniger weit gehende Verarbeitungen darstellen.

5.2.2. Aussetzung der EG-Vorerzeugnisklausel

Vorherige Bewilligungen berechtigen grundsätzlich nur zur Ausfuhr von unveredelten Waren, die sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden und dort ihren Ursprung haben. Abweichungen hinsichtlich des Gemeinschaftsursprungs werden gegebenenfalls vom BMWA im Bescheid über die Aussetzung der EG-Vorerzeugnisklausel, der sich auf eine bestimmte, dem Einführer erteilte vorherige Bewilligung bezieht, erteilt. Bei vorherigen Bewilligungen, die von der Genehmigungsstelle eines anderen Mitgliedstaates erteilt wurden, ist zu berücksichtigen, dass Abweichungen hinsichtlich des Gemeinschaftsursprungs der Vorerzeugnisse gegebenenfalls nicht in einem gesonderten Bescheid, sondern in der vorherigen Bewilligung vermerkt sein können.

Auf dem oben angeführten Bescheid werden die Vorerzeugnisse der Kapitel 50-63 mit Ursprung außerhalb der Gemeinschaft anlässlich der Überführung in das Verfahren angeschrieben und zollamtlich bestätigt. Eine Überschreitung des zulässigen Wertes ist nicht zulässig. Die Geschäftszahl des Bescheides (bei der Aus- und Wiedereinfuhr) sowie die Menge der auf diesem Bescheid anlässlich der Überführung in das Verfahren (vorübergehenden Ausfuhr) angeschriebenen Waren wird in der Zollanmeldung vermerkt.

5.2.3. Aussetzung der Verarbeitungsklausel

Grundsätzlich werden vorherige Bewilligungen nur für die Veredelung von Geweben und Gewirken erteilt. Davon abweichend kann das BMWA durch gesonderten Bescheid über die Aussetzung der Verarbeitungsklausel zur Herstellung abgepasst gewirkter Artikel aus Garnen, der sich auf eine bestimmte dem Einführer erteilte vorherige Bewilligung bezieht, zulassen, dass auch Garne bis zu einer bestimmten Höchstmenge ausgeführt, und zur Herstellung abgepasst gewirkter Artikel verwendet werden dürfen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass bei vorherigen Bewilligungen, die von der Genehmigungsstelle eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurden, Abweichungen hinsichtlich des Einsatzes von Garnen in der vorherigen Bewilligung vermerkt sein können.

Auf dem Bescheid werden Garne anlässlich der Überführung in das Verfahren angeschrieben und zollamtlich bestätigt. Die Geschäftszahl des Bescheides (bei der Aus- und Wiedereinfuhr) sowie die Menge der auf diesem Bescheid anlässlich der Überführung in das Verfahren angeschriebenen Waren wird im Feld 44 der Anmeldung vermerkt. Für die Ausfuhr von Garnen und sonstigen Materialien, die beim Herstellen der Veredelungserzeugnisse als Zutaten benötigt werden, ist kein derartiger Bescheid erforderlich. Der Zwirn, der gegebenenfalls für Zwecke des Zusammennähens der abgepasst hergestellten Artikel in das Verfahren der Passiven Veredelung übergeführt wird, ist daher auf dem Bescheid nicht abzuschreiben.

Die unter Abschnitt 5.2.2. und Abschnitt 5.2.3. angeführten Bescheide sind nur dann erforderlich, wenn nach der Nr. 3036/94 eine vorherige Bewilligung des BMWA erforderlich ist (dh. wenn das Veredelungserzeugnis in Anhang I oder II genannt ist).

5.3. Vorherige Bewilligung

Zentrales Überwachungsinstrument des wpVV ist die vorherige Bewilligung. Sie wird als Einfuhrgenehmigung für bestimmte in den Nr. 3030/93 bzw. Nr. 517/94 geregelte, besondere Einfuhrhöchstmengen für aus einer Passiven Veredelung in Drittländern hervorgegangene Erzeugnisse verwendet.

Hinweis:

Bis zum 1. Jänner 1998 diente die vorherige Bewilligung zusätzlich zur Inanspruchnahme der Zollfreiheit nach den Interims- und Europa-Abkommen mit Bulgarien und Rumänien, unabhängig von der eventuellen Notwendigkeit einer außenhandelsrechtlichen Einfuhrgenehmigung. Im TARIC fand sich diese

Begünstigung, sofern eine Bewilligungspflicht bestand, durch die Maßnahme "OPQ" wieder. In den Fällen, in denen die vorherige Bewilligung nur der Erlangung der Zollfreiheit diente (keine Bewilligungspflicht für Einfuhrhöchstmengen), war die Zollfreiheit im TARIC nicht wiedergegeben.

Zuständig für die Erteilung der vorherigen Bewilligung im Anwendungsgebiet ist das BMWA (§ 6 AußHG 1995).

Die vorherige Bewilligung besteht aus

- einem Original Nr. 1 (für den Antragsteller)
- dem Exemplar Nr. 2 (für die ausstellende Behörde, BMWA)
- und dem Exemplar Nr. 3 (für die Überwachungszollstelle).

Sie wird auf einem Vordruck nach dem Anhang zur VO Nr. 3017/95 erteilt.

Sie wird jeweils nur für eine Kategorie von Veredelungserzeugnissen und für ein bestimmtes Drittland erteilt. Vorherige Bewilligungen dürfen nicht übertragen werden und nur vom Bewilligungsinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter verwendet werden. Sie können auch in einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem der Antragsteller ansässig ist, beantragt und erteilt werden. Weiters können sie auf elektronischem Wege erteilt werden, wenn die beteiligten Zollstellen über ein Computernetz Zugang zu dieser Bewilligung haben.

Die vorherige Bewilligung ist den Abfertigungszollstellen zur Verfügung zu halten und über Verlangen vorzuweisen.

5.3.1. Frist für die Ausfuhr

In der vorherigen Bewilligung wird im Feld 4 die Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten der vorübergehenden Ausfuhr festgesetzt. Dies ist die Frist, innerhalb der die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in das Verfahren übergeführt werden müssen. Die Frist beginnt mit Wirksamwerden der vorherigen Bewilligung. Eine Verlängerung der Frist ist dem BMWA vorbehalten.

5.3.2. Frist für die Wiedereinfuhr

In der vorherigen Bewilligung wird im Feld 5 die Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse festgelegt. Die Frist beginnt mit Annahme der Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr. Eine Verlängerung der Frist ist dem BMWA vorbehalten.

5.3.3. Nämlichkeitssicherung

Die vorherige Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren bei den wiedereingeführten Veredelungserzeugnissen feststellbar ist. Die erforderlichen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung werden in der vorherigen Bewilligung im Feld 22 festgelegt.

5.3.4. Ausbeute

In der vorherigen Bewilligung werden die Mengen der auszuführenden Waren und der wiedereingeführten Erzeugnisse festgelegt, die unter Bezugnahme auf den Ausbeutesatz berechnet werden, der nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten der durchzuführenden Veredelungsvorgänge oder - falls solche Gegebenheiten fehlen - nach den in der Gemeinschaft verfügbaren Daten über gleichartige Veredelungsvorgänge festgesetzt wird. Als Ausbeutesatz gilt die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Waren der vorübergehenden Ausfuhr gewonnenen Veredelungserzeugnisse. Der Ausbeutesatz oder die Berechnungsmethode ist im Feld 6 der vorherigen Bewilligung angegeben.

5.3.5. Bestandsaufzeichnungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, in der Gemeinschaft Bestandsaufzeichnungen zu führen, die es der Überwachungszollstelle ermöglichen, die Mengen der Waren der vorübergehenden Ausfuhr und der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse nachzuprüfen. Wird gleichzeitig mit dem wpVV auch eine zollrechtliche Passive Veredelung beantragt, ist Form und Inhalt der Bestandsaufzeichnungen in der zollrechtlichen Bewilligung zu regeln.

Die Waren sind in unmittelbar nach ihrer vorübergehenden Ausfuhr getrennt nach vorherigen Bewilligungen unter Hinweis auf die Anmeldung zur Überführung in das Verfahren getrennt nach Art und Bezeichnung der Waren unter Berücksichtigung der jeweiligen Mengeneinheit (Stück/kg oder Paar) laufend zu erfassen. Anlässlich der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr sind in den Bestandsaufzeichnungen die in den Veredelungserzeugnissen enthaltenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr unter Berücksichtigung des Ausbeutesatzes und der Fehlmengen (Verluste) vom jeweiligen Bestand der Waren der vorübergehenden Ausfuhr unter Hinweis auf die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzuschreiben.

© Bundesministerium für Finanzen

5.3.6. Vorherige Teilbewilligung

Auf Antrag des Bewilligungsinhabers und auf Vorlage der Originalbewilligung können eine oder mehrere vorherige Teilbewilligungen ausgestellt werden (Art. 6 VO Nr. 3017/95). Für die Ausstellung vorheriger Teilbewilligungen gelten die selben Bestimmungen wie für "normale" vorherige Bewilligungen.

Das BMWA kann die Überwachungszollstelle zur Ausstellung vorheriger Teilbewilligungen - nicht jedoch der vorherigen Bewilligungen selbst - ermächtigen. Hiezu sind auf dem Original Nr. 1, dem Exemplar Nr. 3 und gegebenenfalls dem Exemplar Nr. 2 der ursprünglich erteilten vorherigen Bewilligung die betreffenden Mengen abzuschreiben. Neben der abgeschriebenen Menge ist der Vermerk "Teilbewilligung" und die Geschäftszahl der ursprünglichen Bewilligung anzusetzen. Erteilt das BMWA die Teilbewilligung(en), wird die Überwachungszollstelle davon unterrichtet. Wird durch die Ausstellung einer vorherigen Teilbewilligung die ursprünglich erteilte vorherige Bewilligung erschöpft, wird das Original der ursprünglichen vorherigen Bewilligung vom BMWA einbehalten bzw. ist dieses dem BMWA zu übersenden. Die Ausstellung weiterer Teilbewilligungen ist nicht zulässig. Bei Verlust der vorherigen Teilbewilligung ist die einmalige Ausstellung einer Ersatzbewilligung zulässig.

5.4. Aufgaben der Zollstellen

5.4.1. Allgemeines

Schnittstellen zwischen dem wpVV und der zollrechtlichen Passiven Veredelung bestehen insofern, als dass die Bestimmungen des ZK sowie der ZK-DVO subsidiär Anwendung finden. Weiters kann, sofern gleichzeitig mit einer vorherigen Bewilligung eine Bewilligung eines zollrechtlichen Passiven Veredelung vorliegt, auf die in der zollrechtlichen Bewilligung getroffenen Überwachungsmaßnahmen zurückgegriffen werden. In der vorherigen Bewilligung kann Bezug auf die zollrechtliche Bewilligung genommen werden.

Für die Inanspruchnahme des wpVV ist die Vorlage einer zollrechtlichen Bewilligung für die Passive Veredelung und somit die Durchführung einer zollrechtlichen Passiven Veredelung nicht zwingend erforderlich. Liegt keine zollrechtliche Bewilligung vor, ist eine Wiedereinfuhr im Rahmen des wpVV, dh. unter Nutzung der besonderen Einfuhrhöchstmengen, jedoch nur möglich, wenn der Inhaber der vorherigen Bewilligung der Zollstelle geeignete Nachweise vorlegen kann, die die Durchführung eines der zollrechtlichen Veredelung entsprechenden Vorganges im Drittland belegen können.

5.4.2. Überwachungszollstelle

Von der die Bewilligung erteilenden Stelle (BMWA) ist eine Überwachungszollstelle festzulegen. Diese ist im Feld 3 der vorherigen Bewilligung angegeben. Das Vorliegen der im Abschnitt 5.2. genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens und somit für den Erhalt einer vorherigen Bewilligung ist von der Überwachungszollstelle grundsätzlich nicht zu prüfen; diesbezügliche Prüfungen werden vom BMWA wahrgenommen. Die Aufgaben der Überwachungszollstelle beschränken sich grundsätzlich auf die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens. Erlangt die Überwachungszollstelle jedoch von Umständen Kenntnis, die einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine andere Maßnahmen, im Zusammenhang mit der vorherigen Bewilligung bewirken könnten, sind diese - unbeschadet einer allenfalls vorzunehmenden finanz-strafrechtlichen Würdigung durch die Finanzstrafbehörde I. Instanz - unverzüglich dem BMWA mitzuteilen.

Die Überwachungszollstelle überwacht das Verfahren insbesondere anhand des Exemplars 3 der vorherigen Bewilligung (dieses wird der Überwachungszollstelle vom BMWA übermittelt), der Zollanmeldungen und der vom Bewilligungsinhaber zu führenden Bestandsaufzeichnungen. Die Überwachungszollstelle unterrichtet das BMWA, wenn sie feststellt, dass geringere als die den bewilligten Mengen entsprechenden Mengen ausgeführt werden.

5.4.3. Abfertigung

Die erforderlichen Angaben können auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn sie dieselbe Gewähr wie das herkömmliche Verfahren bieten.

5.4.3.1. Ausfuhrzollstelle

Wird das Verfahren des wpVV in Anspruch genommen, ist die vorherige Bewilligung der der zuständigen Zollstelle zur Verfügung zu halten und über Verlangen vorzuweisen. Gegebenenfalls sind der zuständigen Zollstelle auch der Bescheid über die Aussetzung der EG-Vorerzeugnisklausel bzw. der Bescheid über die Aussetzung der Verarbeitungsklausel vorzulegen. Die Zollstelle prüft insbesondere ob die auf der vorherigen Bewilligung festgelegte Frist für die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten eingehalten wurde, ob der Ursprung der Waren in der Zollanmeldung angegeben ist, ob die Angaben in der vorherigen Bewilligung mit den Angaben der Zollanmeldung übereinstimmen und ob die in der vorherigen Bewilligung angegebene Wiedereinfuhrfrist mit der in der gegebenenfalls vorliegenden Bewilligung für den zollrechtlichen Passiven Veredelungsverkehr festgesetzten

Frist übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, ist in der Ausfuhranmeldung ein entsprechender Aktenvermerk anzusetzen.

Weiters setzt sie die erforderlichen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung und vermerkt diese in der Zollanmeldung und stellt sicher, dass die Daten der vorherigen Bewilligung und der gegebenenfalls vorgelegten Bescheide in der Zollanmeldung vermerkt sind. Eine Abschreibung auf der vorherigen Bewilligung erfolgt erst anlässlich der Wiedereinfuhr.

Im Gegensatz zur vorherigen Bewilligung erfolgt die Anschreibung der in das Verfahren übergeführten Mengen an Vorerzeugnissen bzw. Garnen auf den gegebenenfalls vorzulegenden Bescheiden iSd Abschnitt 5.2.2. bzw. Abschnitt 5.2.3. bereits anlässlich der vorübergehenden Ausfuhr. Die abgeschriebenen Bescheide sind dem Anmelder stets auszufolgen.

5.4.3.2. Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens

Unterliegen die Veredelungserzeugnisse Einfuhrbeschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen und gelten für die Veredelungserzeugnisse besondere Maßnahmen (Quoten) iSd VO Nr. 3030/93 bzw. Nr. 517/94, ist die vorherige Bewilligung der Zollstelle zur Verfügung zu halten und über Verlangen vorzuweisen. Erfolgt die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Ablauf der Wiedereinfuhrfrist, ist die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der wpVV grundsätzlich nicht mehr möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf Grund einer "normalen" Einfuhrbewilligung außerhalb des Verfahrens der wpVV, dh. im Rahmen der allgemein geltenden Einfuhrhöchstmengen vorzunehmen.

Die Wiedereinfuhr in Teilsendungen ist zulässig. In diesem Fall sind die der Teilsendung entsprechenden Mengen auf der vorherigen Bewilligung abzuschreiben. Gegebenenfalls sind der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens auch der Bescheid über die Aussetzung der EG-Vorerzeugnisklausel bzw. der Bescheid über die Aussetzung der Verarbeitungsklausel vorzulegen.

Die Zollstelle prüft insbesondere ob die Frist für die Wiedereinfuhr eingehalten wurde, die Angaben in der vorherigen Bewilligung mit den Angaben der Zollanmeldung übereinstimmen, die Nämlichkeit der Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungserzeugnissen feststellbar ist. Weiters stellt sie sicher, dass die Daten der vorherigen Bewilligung und der gegebenenfalls erforderlichen Bescheide in der Zollanmeldung vermerkt sind und schreibt die entsprechenden Mengen auf der vorherigen Bewilligung ab.

Wird parallel zum wpVV keine zollrechtliche Passive Veredelung in Anspruch genommen und liegt daher auch keine zollrechtliche Bewilligung vor, prüft die Zollstelle die vorgelegten Nachweise, ob diese einen der zollrechtlichen Passiven Veredelung entsprechenden Vorgang im Drittland dokumentieren können. Das Original der vorherigen Bewilligung ist nach Abschreibung der relevanten Mengen dem Anmelder zurückzugeben. Die Rückgabe des Originals an das BMWA erfolgt durch den Bewilligungsinhaber.

5.5. Zuwiderhandlungen

Stellen die Zollstellen Verstöße gegen die Bestimmungen des wpVV fest, sind diese - sofern sie von den Abfertigungszollstellen festgestellt werden - zunächst der Überwachungszollstelle zu melden. Die Überwachungszollstelle ihrerseits meldet unbeschadet der gegebenenfalls erforderlichen (finanz-) strafrechtlichen Würdigung die festgestellten Verstöße an das BMWA. Die Verständigung der Finanzstrafbehörde I. Instanz ist dem BMWA in der Meldung bekannt zu geben.

6. Zollunion EG-Türkei

Dieser Abschnitt behandelt die Durchführung des zollrechtlichen Passiven Veredelungsverkehrs (Abschnitt 6.2.) und des wirtschaftlichen Passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse (Abschnitt 6.3.), soweit diese im Rahmen der Zollunion EG-Türkei in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich des präferenziellen Warenverkehrs zwischen der EG und der Türkei wird auf die einschlägigen Arbeitsrichtlinien UP-4100, UP-4110 und UP-4120 verwiesen. Zu den außenhandelsrechtlichen Bestimmungen wird ergänzend auf die Arbeitsrichtlinien AH-4120 verwiesen.

6.1. Wichtigste Rechtsgrundlagen

- Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ("Abkommen von Ankara");
- Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion;
- Beschluss Nr. 1/96 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 20. Mai 1996 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei

© Bundesministerium für Finanzen

- Beschluss Nr. 1/99 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 5. Jänner 1999 über die Schaffung eines gemeinsamen Verfahrens der Passiven Veredelung für Textilwaren und Bekleidung;
- Beschluss Nr. 2/99 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 2. November 1999 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zum Beschluss 1/99 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Einführung einer gemeinsamen Regelung des Passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse und Bekleidung;
- Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 28. März 2001 zur Änderung des Beschlusses 1/96 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zum Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei
- Beschluss Nr. 1/2003 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 30. Jänner 2003 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2001 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/96 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei

6.2. Passive Veredelung

6.2.1. Anwendungsbereich

Der Beschluss Nr. 1/96 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG/Türkei, der am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist, enthält Durchführungsbestimmungen zum Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Anwendung des Passiven Veredelungsverkehrs im Rahmen der Zollunion EG-Türkei. Diese "Brückengesetzgebung" stellt ein rechtliches Bindeglied zu den für die Vertragsparteien jeweils geltenden Zollvorschriften dar. Wird die zollrechtliche Passive Veredelung im Rahmen der Zollunion EG-Türkei in Anspruch genommen, erfolgt dieser ausnahmslos im Rahmen des Dreieckverkehrs. Die Zollvorschriften der Vertragsparteien gelten im Falle des Dreieckverkehrs nach den im diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen. Die im Beschluss Nr. 1/96 festgelegten Durchführungsbestimmungen wurden zwischenzeitlich durch die Beschlüsse Nr. 1/2001 und Nr. 1/2003 geändert.

6.2.2. Begriffsbestimmungen

6.2.2.1. Drittland

Ein Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Zollunion EG-Türkei gehört.

6.2.2.2. Teil der Zollunion

Das Zollgebiet der Gemeinschaft einerseits und das Zollgebiet der Türkei andererseits.

6.2.2.3. Dreieckverkehr

Für die Zwecke der Passiven Veredelung im Rahmen der Zollunion bedeutet dieser Begriff das Verfahren, bei der die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in einem anderen Teil der Zollunion durchgeführt wird als demjenigen, aus dem die Waren (der vorübergehenden Ausfuhr) zur Passiven Veredelung (in ein Drittland) ausgeführt worden sind.

Folgende Varianten des Dreieckverkehrs sind daher möglich:

- Vorübergehende Ausfuhr von Vormaterialien aus der Gemeinschaft in ein Drittland
  - Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr (Wiedereinfuhr) in der Türkei;
- Vorübergehende Ausfuhr von Vormaterialien aus der Türkei in ein Drittland
  - Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr (Wiedereinfuhr) in der Gemeinschaft.

Erfolgen vorübergehende Ausfuhr und Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung in einem Drittland im selben Teil der Zollunion, liegt kein Dreieckverkehr im Sinne des Beschlusses 1/96 vor. Die Brückengesetzgebung findet in diesen Fällen folglich keine Anwendung.

Das Verfahren des Dreieckverkehrs im Rahmen der Zollunion ist dem Verfahren des gemeinschaftlichen, für die Passive Veredelung geltenden Dreieckverkehrs weitgehend nachgebildet.

6.2.3. Voraussetzungen

Werden Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse im Dreieckverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist zur Erlangung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben das Informationsblatt INF 2 für die Mitteilung der Angaben über die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu verwenden.

6.2.4. Abfertigung

6.2.4.1. Vorübergehende Ausfuhr

Das INF 2 ist nach Maßgabe des Anhangs 71 zur ZK-DVO zu verwenden. Es besteht aus einem Original und einer Kopie, ist vom Beteiligten für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren auszufüllen und der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren vorzulegen. Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren versieht das Original und die Kopie des INF 2 mit ihrem Sichtvermerk, gibt in Feld 16 an, welche Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt wurden, behält die Kopie und händigt dem Beteiligten das Original aus. Erachtet die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zusätzliche Angaben im INF 2 für notwendig, trägt sie diese entsprechend ein. Bei Platzmangel ist ein zusätzliches Blatt beizufügen; dies ist auf dem Original zu vermerken.

6.2.4.1.1. Teilsendungen

Ist mit der Wiedereinfuhr von Teilsendungen zu rechnen, kann die für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren oder Erzeugnisse erforderliche Zahl an INF 2 ausgefertigt werden.

6.2.4.1.2. Globale Ausstellung von INF 2

Für Handelsströme im Dreieckverkehr mit einer großen Zahl von Vorgängen können die Zollbehörden die Verwendung zusammenfassender INF 2 für die Gesamtmenge der Einfuhren und Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum gestatten (globale Ausstellung).

6.2.4.1.3. Nachträgliche Ausstellung von INF 2

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das INF 2 nachträglich ausgestellt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist für die Aufbewahrung der Unterlagen.

6.2.4.1.4. Duplikate

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des INF 2 kann der Beteiligte bei der Zollstelle, die das INF 2 ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, sofern die Wiedereinfuhr noch nicht erfolgt ist. Das Original und die Kopien des INF 2 sind mit dem Vermerk DUPLIKAT zu versehen.

6.2.4.1.5. Muster- oder Probenentnahme

Bei Entnahme von Mustern oder Proben oder bei Verwendung von Abbildungen oder technischen Beschreibungen sichert die Zollstelle der Überführung diese durch Anbringen eines Zollverschlusses entweder an den Waren selbst, sofern sich diese dazu eignen, oder an

der Umschließung, die auf diese Weise verschlusssicher gemacht wird. Ein Aufkleber mit dem Stempelabdruck der Zollstelle und dem Verweis auf die Ausfuhranmeldung wird den Mustern oder Proben, Abbildung oder technischen Beschreibungen beigefügt. Die verschlusssicheren Muster, Proben, Abbildungen oder technischen Beschreibungen, werden dem Ausführer übergeben, der sie bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse mit unverletztem Verschluss vorzulegen hat. Wird eine Analyse vorgenommen, deren Ergebnis erst vorliegt, nachdem die Zollstelle das INF 2 mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, so wird dem Ausführer das Ergebnis der Analyse in einem die gebührende Gewähr bietenden Umschlag übergeben.

6.2.4.2. Ausgangszollstelle

Die Ausgangszollstelle bestätigt auf dem Original, dass die Waren aus dem Zollgebiet verbracht worden sind und gibt es der Person, die es vorgelegt hat, zurück.

6.2.4.3. Wiedereinfuhr

Der Einführer der Veredelungserzeugnisse bzw. der Ersatzerzeugnisse legt der Zollstelle der Beendigung des Verfahrens das Original des INF 2 sowie gegebenenfalls die Nämlichkeitsmittel vor. Das vollständig erledigte INF 2 ist von der Überwachungszollstelle einzuziehen. Die Vorlage eines Freiverkehrsnachweises (Warenverkehrsbescheinigung) ist im Dreieckverkehr der Zollunion EG-Türkei nicht erforderlich.

6.2.4.3.1. Teilsendungen

Erfolgt die Wiedereinfuhr in Teilsendungen und wurde bei der Ausfuhr nur ein INF 2 ausgestellt, hat die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens die Menge der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse bzw. Ersatzerzeugnisse auf dem Original abzuschreiben. Bei Platzmangel ist ein zusätzliches Blatt beizufügen; dies ist auf dem Original zu vermerken. Das vollständig erledigte INF 2 ist der (letzten) Zollanmeldung anzuschließen, auf die es sich bezieht.

6.2.4.3.2. Nachträgliche Prüfung des INF 2

Die Zollstelle, die das INF 2 ausgestellt hat, kann ersucht werden, die Echtheit des Informationsblattes und die Richtigkeit der Angaben nachträglich zu prüfen.

6.2.5. Mehrwertverzollung im Rahmen der Zollunion EG-Türkei

Für Veredelungserzeugnisse, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen, kann auf Antrag eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden, indem die Veredelungskosten als Grundlage des Wertes für die Abgaben herangezogen

werden. Dies findet keine Anwendung, wenn Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die nicht Ursprungserzeugnisse eines Teils der Zollunion im Sinne von Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 des Zollkodex der Gemeinschaften (nichtpräferentieller Ursprung) und im Sinne von Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 des Zollkodex der Türkei sind, in einem Teil der Zollunion abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. Dies gilt nicht für Waren ohne kommerziellen Charakter.

Die Artikel 29 bis 35 des Zollkodex (Vorschriften zur Ermittlung des Zollwertes) der Gemeinschaften und die Artikel 24 bis 30 des Zollkodex der Türkei gelten sinngemäß für die Veredelungskosten, bei denen die Waren der vorübergehenden Ausfuhr nicht zu berücksichtigen sind.

6.3. Wirtschaftlicher passiver Veredelungsverkehr von Textil- und Bekleidungserzeugnissen

6.3.1. Anwendungsbereich

Mit dem Beschluss Nr. 1/99 des Assoziationsrates EG-Türkei wurde der Anwendungsbereich des wirtschaftlichen Passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse (wpVV) im Rahmen der Zollunion EG-Türkei auf die Türkei ausgedehnt. Vertragspartei im Sinne des Beschlusses ist jeweils die Gemeinschaft bzw. die Türkei. Der Beschluss dient als Brückengesetzgebung für die jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über den wpVV und ergänzt die diesbezüglichen Vorschriften sofern das nachstehend beschriebene Verfahren Anwendung findet. Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit, das in dem einem Teil der Zollunion in Anspruch genommene Verfahren des wpVV auch im jeweils anderen Teil der Zollunion im Zuge der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden.

Bei Waren, auf die auf Grund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien das Verfahren des wpVV angewandt wird, kann es sich - unbeschadet der in der VO 3036/94 geregelten Ausnahmen - um Ursprungswaren eines Teils der Zollunion handeln. Der Beschluss Nr. 2/99 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG/Türkei, welcher am 8. Jänner 2000 in Kraft getreten ist, enthält die Durchführungsbestimmungen zum Beschluss Nr. 1/99 des Assoziationsrates EG-Türkei. Die im Beschluss Nr. 2/99 enthaltenen Bestimmungen regeln die Durchführung des Dreiecksverkehrs. Als Dreiecksverkehr gilt hierbei jenes Verfahren, nach welchem die Veredelungserzeugnisse nach Be- oder Verarbeitung in einem Drittland, auf das die Regelung des wpVV Anwendung findet, in einem

anderen Teil der Zollunion in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden als in dem, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt wurden.

Folgende Varianten des Dreiecksverkehrs sind daher möglich:

- Vorübergehende Ausfuhr von Vormaterialien aus der Gemeinschaft in ein Drittland
  - Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr (Wiedereinfuhr) unter Anwendung des wpVV in der Türkei;
- Vorübergehende Ausfuhr von Vormaterialien aus der Türkei in ein Drittland
  - Überführung der Verdelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr (Wiedereinfuhr) unter Anwendung des wpVV in der Gemeinschaft.

Erfolgen vorübergehende Ausfuhr und Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung in einem Drittland im selben Teil der Zollunion, liegt kein Dreiecksverkehr im Sinne des Beschlusses vor und finden die oben angeführten Beschlüsse daher auch keine Anwendung. Zu unterscheiden ist, in welchem Zusammenhang der Begriff Dreieck(s)verkehr verwendet wird, da dieser sowohl im wpVV im Rahmen der Zollunion, als auch im gemeinschaftszollrechtliche Passive Veredelung als auch in der zollrechtlichen Passiven Veredelung im Rahmen der Zollunion EG-Türkei eine jeweils unterschiedliche Bedeutung hat. Wie auch im gemeinschaftsrechtlichen wpVV ist die Durchführung des Verfahrens im Rahmen der Zollunion nicht vom Vorliegen einer zollrechtlichen Bewilligung für die Passive Veredelung abhängig, sofern auf andere Weise nachgewiesen werden kann, dass der Veredelungsvorgang, der in der vorherigen Bewilligung angegeben ist, ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die Bestimmungen der Passiven Veredelung im Rahmen der Zollunion finden aber sinngemäß Anwendung.

6.3.2. Vorherige Bewilligung

Auch im Rahmen der Zollunion EG-Türkei ist das zentrale Überwachungsinstrument des wpVV die vorherige Bewilligung. Zuständig für die Erteilung der vorherigen Bewilligung im Anwendungsgebiet ist auch im Rahmen der Zollunion das BMWA.

Die vorherige Bewilligung besteht aus

- einem Original Nr. 1 (für den Antragsteller)
- dem Exemplar Nr. 2 (für die ausstellende Behörde, BMWA)
- und dem Exemplar Nr. 3 (für die Überwachungszollstelle).

Sie wird auf einem Vordruck nach dem Anhang zur VO 3017/95 bzw. entsprechend der türkischen Parallelgesetzgebung erteilt. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Abschnitt 5.3. sinngemäß.

6.3.3. Aufgaben der Zollstellen

Die Ausführungen unter Abschnitt 5.4**.** gelten sinngemäß.

6.3.4. Zuwiderhandlungen

Stellen die Zollstellen Verstöße gegen die Bestimmungen der wpVV fest, sind diese, sofern sie von den Abfertigungszollstellen festgestellt werden - zunächst der Überwachungszollstelle zu melden. Die Überwachungszollstelle ihrerseits meldet unbeschadet der gegebenenfalls erforderlichen (finanz-) strafrechtlichen Würdigung diese Verstöße an das BMWA. Die Verständigung der Finanzstrafbehörde I. Instanz ist dem BMWA in der Meldung bekannt zu geben.

7. Meldepflichten

7.1. Gemeinschaftsweite Meldepflicht

Nachstehende Bewilligungsdaten sind der Kommission monatlich zu melden:

- gemäß Art. 147 Abs. 2 ZK erteilte Bewilligungen
- auf Grund nicht erfüllter wirtschaftlicher Voraussetzungen abgelehnte Anträge, zurückgenommene, oder widerrufene Bewilligungen.

Die Meldungen sind der Kommission nach Maßgabe des Anhanges 70 und mittels des darin abgebildeten Vordrucks zu übermitteln. Die Meldungen sind vor Ablauf des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats, in dem die Entscheidung getroffen wurde, zu übermitteln.

7.2. Nationale Vorgangsweise

Die Wahrnehmung der Meldepflicht obliegt dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren. Hiezu haben die Zollämter dem Competence Center bis zum letzten des Folgemonats mittels des im Standardset verfügbaren Formulars nach Anhang 70 ihre Daten an die Adresse

E-mail: CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at

zu übermitteln. Leermeldungen an das Competence Center sind nicht erforderlich. In den Meldungen ist als Betreff der Vermerk

"Meldepflicht-Passive Veredelung“

anzugeben. Das Competence Center übermittelt die monatlich zusammengefasste Meldung unter dem gleichen Betreff per e-Mail an die Kommission. Eine monatliche Leermeldung des Competence Center an die Kommission ist nicht erforderlich.

8. Anlagen

8.1. Verzeichnis der für die Passive Veredelung maßgeblichen Anhänge

Anhang Nr.	Gegenstand	Verweis ZK-DVO
37	Aufzeichnungen; Minimalliste/Zollanmeldung,	516 lit. a
67	Antrags-, Bewilligungsmuster	497, 505 lit. a
70	Informationsaustausch	502 (1),
71	Informationsblätter	523 lit. b
104	Auskunftsblatt Nämlichkeit	586 Abs. 2

8.2. Vorlagen- und Formularverzeichnis

Name	Vorlage/Formular	Art	Quelle
SET 113	Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Bewilligung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 115	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt Passive Veredelung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 140	Wirtschaftliche Verfahren-Anlage 1-Passive Veredelung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 142	Wirtschaftliche Verfahren - Änderungsbescheid	Vorlage	Zoll Standardset
SET 136	Wirtschaftliche Verfahren-Checkliste-Passive Veredelung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 112	Wirtschaftliche Verfahren-Anhang 70	Vorlage	Zoll Standardset
SET 045	Wirtschaftliche Verfahren-Leermeldung zu Anhang 70	Vorlage	Zoll Standardset

© Bundesministerium für Finanzen

SET 046	Passive Veredelung-Berechnungsverfahren	Vorlage	Zoll Standardset
Za 102	Informationsblatt INF 2	Formular	
Za 38	Auskunftsblatt Nämlichkeit	Formular	
Za 121	Ergänzungsblatt/VV	Formular	Internet
Za 220	Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Muster Bewilligungsantrag	Formular	Internet
Za 226	Merkblatt zum Bewilligungsantrag-Passive Veredelung	Formular	Internet
Za 227	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt vereinfachtes Bewilligungsverfahren	Formular	Internet
Za 228	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt formelles Bewilligungsverfahren	Formular	Internet

8.3. Merkblatt zum Bewilligungsantrag Passive Veredelung

Das Merkblatt zum Bewilligungsantrag für die Passive Veredelung ist im Internet als Lager Za 224 verfügbar.

8.4. Richtlinien zur Bewilligungserteilung

8.4.1. Allgemeines

Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Ausführungen im Merkblatt zum Bewilligungsantrag/Passive Veredelung sinngemäß. Für neu zu erteilende oder umfassend zu ändernde Bewilligungen ist ausschließlich die Standardsetvorlage Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Bewilligung (SET 113) zu verwenden. Das Zusatzblatt-Passive Veredelung (SET 114) ist nur zu verwenden, wenn der Standardaustausch, der Sonderfall des Art. 147 Abs. 2 ZK oder die Äquivalenzbestimmung nach Art. 586 Abs. 2 ZK-DVO bewilligt wird. Der Bewilligung ist immer die standardisierte Anlage 1 (SET 140) anzuschließen. Diese enthält den Mindeststandard an erforderlichen, die einzelnen Bewilligungspunkte ergänzenden Regelungen und ist nötigenfalls anzupassen. Ergänzungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Trifft ein Punkt oder eine Textpassage der Bewilligungsvorlage oder der Anlage nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken bzw. der Text zu löschen oder zu streichen.

8.4.2 Zu den einzelnen Punkten der Bewilligung

8.4.2.1. Grundbewilligung

Bewilligungsnummer

Die entsprechende Aktenzahl (Bescheidzahl) wird aus der Anfangsdialogmaske übernommen.

1 Bewilligungsinhaber, FA-/Steuernummer

siehe Merkblatt

1a) Dieser Bescheid bezieht sich
auf Ihren Antrag vom: (TT.MM.JJJJ)
Bezugsnr.

gegebenenfalls firmeninterne Aktenzahl, Referenznummer, Zeichen, usw. des Antrages

2 Zollverfahren

siehe Merkblatt

3 Art der Bewilligung

siehe Merkblatt

4 Zusatzblätter

siehe Merkblatt

5 Ort und Art der Buchhaltung / Aufzeichnungen

festzulegen sind:

- Art und Umfang der Aufzeichnungen (Mindesterfordernisse)
- Ort (Anschrift), an dem die Aufzeichnungen geführt werden (bei einzigen Bewilligungen muss dies der Ort der Hauptbuchhaltung sein)
- gegebenenfalls Anerkennung der Buchhaltung als Aufzeichnungen
- Hinweis auf die Anzeigepflicht "PN" bei Ausstellung von Präferenznachweisen bei Anwendungsfällen des "Drawback"- Verbots.

6 Geltungsdauer der Bewilligung

6 a Beginn der Geltungsdauer (TT.MM.JJJJ)

Soll die Bewilligung nicht rückwirkend erteilt werden, ist das **Approbationsdatum** anzugeben. Bei rückwirkender Erteilung darf der Rückwirkungszeitraum nicht länger als ein Jahr vor dem Zeitpunk der Antragstellung betragen. Auch bei rückwirkender Erteilung dürfen die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern nicht überschritten werden.

6 b Ende der Geltungsdauer (TT.MM.JJJJ)

© Bundesministerium für Finanzen

Anzugeben ist der Tag, an dem die Geltungsdauer der Bewilligung endet (TT.MM.JJJJ). Zu beachten sind die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern.

7 Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen

Sofern im Einzelfall wirtschaftlich vertretbar (zB Ausbesserungen, nicht auftragsspezifische Rahmenbewilligungen), können in begründeten Ausnahmefällen auch mengen- und/oder wertmäßig unbegrenzte Bewilligungen erteilt werden. Unter Punkt 7 ist in diesen Fällen "unbegrenzt" zu vermerken. Die Gründe für die angenommene wirtschaftliche Vertretbarkeit sind im Bewilligungsakt zu dokumentieren.

8 Veredelungserzeugnisse

siehe Merkblatt

Veredelungserzeugnisse sind als Haupt- (HVE) oder Nebenveredelungserzeugnisse (NVE) zu kennzeichnen.

9 Einzelheiten der geplanten Vorgänge

Ablaufbeschreibung, Art der Veredelungsvorgänge

Die im Antrag dargelegte Ablaufbeschreibung ist in möglichst geraffter Form wiederzugeben oder sofern erforderlich entsprechend zu ändern. Insbesondere sollen aus der Ablaufbeschreibung die zulässigen Veredelungsvorgänge hervorgehen. Die Ablaufbeschreibung kann auch als Grafik oder Diagramm in der Anlage dargestellt werden.

Ort(e) der Veredelung

Anzugeben ist die genaue Anschrift des (der) Veredelungsorte(s) sowie gegebenenfalls die Namen, Anschriften und Funktionen anderer Wirtschaftsbeteiligter (zB Adresse der Betriebsstätten, Lohn- bzw. Unterveredeler).

Sonstiges

siehe Merkblatt

10 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Gelten die WV als erfüllt, ist mittels Dropdown-Auswahl "Gelten als erfüllt" auszuwählen". Wurden die WV positiv geprüft, ist "Wurden geprüft" auszuwählen.

© Bundesministerium für Finanzen

11 Zollstellen

siehe Merkblatt

Gegebenenfalls ist Art. 161 Abs. 5 ZK zu beachten

12 Nämlichkeitsmittel

siehe Merkblatt

13 Frist für die Beendigung (in Monaten)

Die Frist ist in Monaten anzugeben

Besondere Modalitäten

entfällt bei Passiver Veredelung

14 Vereinfachte Verfahren

siehe Merkblatt

15 Beförderung

entfällt bei Passiver Veredelung

16 Zusätzliche Angaben

Sicherheit

Hier ist – in den Fällen des Standardaustausches mit vorzeitiger Einfuhr - über eine gegebenenfalls zu leistenden Sicherheit bzw. über eine Abstandnahme von der Sicherheitsleistung für die Einfuhrabgaben und/oder die sonstigen Eingangsabgaben (zB EUSt) abzusprechen. Wird eine Sicherheit eingehoben, sind die näheren Modalitäten (geldwirksame, geldunwirksame Sicherheit, Zahlungsaufschubkonto, Bürgschaft, usw.) festzulegen.

Sonstiges

Hier sind ergänzende Anordnungen zu treffen, soweit diese für die Überwachung des Verfahrens für zweckmäßig erachtet werden, insbesondere:

- besondere Überwachungsmaßnahmen
- Hinweis auf die Anzeigepflicht von "Drawback"-Fällen
- Anordnung besonderer Mitteilungspflichten

© Bundesministerium für Finanzen

- Verantwortlicher Zollsachbearbeiter
- Festlegung der An- bzw. Abschreibemodalitäten (zB Ergänzungsblatt VV) im Zuge der Abfertigung

Zusätzliche Anordnungen können auch in einer Anlage getroffen werden.

Begründung

Wird der Antrag abweichend festgesetzt, ist die Entscheidung zu begründen.

17 Unterschrift, Name, Datum, Dienststempel

Unterschrift des ausstellenden Zollorgans, Name in Druckschrift, Datum und Amtsstempel. Bei Verwendung eines Zusatzblattes ist nur das Zusatzblatt zu unterfertigen und die makrogesteuerten Angaben im Feld 17 wieder zu löschen.

8.4.2.2. Zusatzblatt Passive Veredelung

Bewilligungsnummer

Die entsprechende Aktenzahl (Bescheidzahl) wird aus der Anfangsdialogmaske übernommen.

18 Verfahren

Mittels Dropdownfeld ist auszuwählen, ob der Standardaustausch (mit oder ohne vorzeitige Einfuhr) bewilligt wird.

19 Ersatzerzeugnisse

Wird der Standardaustausch bewilligt, sind hier die Ersatzerzeugnisse, sowie die Überwachungsmaßnahmen festzulegen.

20 Artikel 147 Abs. 2 ZK

Sofern beantragt und die erforderliche vorherige wirtschaftliche Prüfung positiv ausgefallen ist, ist "Ja" auszuwählen. Ansonsten ist "entfällt" auszuwählen.

21 Artikel 586 Abs. 2 ZK

Wird die Äquivalenz nach Art. 586 Abs. 2 ZK-DVO bewilligt, sind hier die zugelassenen Waren sowie die Überwachungsmaßnahmen festzulegen.

22 Zusätzliche Angaben

Hier sind alle sonstigen Angaben zu vermerken, die im Hinblick auf die Felder 18 bis 21 für zweckmäßig erachtet werden. Diese können auch in der Anlage festgelegt werden.

© Bundesministerium für Finanzen

23 Unterschrift, Name, Datum und Dienststempel

Unterschrift des ausstellenden Zollorgans, Name in Druckschrift, Datum und Amtsstempel.

Bei Verwendung eines Zusatzblattes ist nur das Zusatzblatt zu unterfertigen.

© Bundesministerium für Finanzen